



TGP/7 Draft 2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 18. Februar 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

ENTWURF

Verbundenes Dokument

zur

Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf

Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur

Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

DOKUMENT TGP/7

„ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN“

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom

*Technischen Ausschuss auf seiner neununddreißigsten Tagung vom
7. bis 9. April 2003 in Genf*

ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG.....	6
1.1 UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE DUS-PRÜFUNG.....	6
1.2 PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN	6
1.3 AUFBAU DES DOKUMENTS TGP/7	6
ABSCHNITT 2: VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	8
2.1 EINFÜHRUNG.....	8
2.2 VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	9
2.2.1 SCHRITT 1 <i>Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten</i>	9
2.2.2 SCHRITT 2 <i>Billigung der Vorschläge</i>	9
2.2.3 SCHRITT 3 <i>Zuteilung der Redaktionsarbeiten</i>	10
2.2.4 SCHRITT 4 <i>Erstellung von Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für die TWP</i>	10
2.2.4.1 Der führende Sachverständige.....	10
2.2.4.2 Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger.....	11
2.2.4.3 <i>Vorarbeiten an den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien</i>	11
2.2.4.4 <i>Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den führenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe</i>	11
2.2.4.5 <i>Sitzungen der Untergruppen</i>	11
2.2.4.6 <i>Austausch von Pflanzenmaterial</i>	11
2.2.5 SCHRITT 5 <i>Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP</i>	11
2.2.5.1 Von einer einzigen TWP erstellte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien.....	11
2.2.5.2 Von mehr als einer TWP gemeinsam erarbeitete Entwürfe von Prüfungsrichtlinien.....	12
2.2.6 SCHRITT 6 <i>Vorlage des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP</i>	12
2.2.7 SCHRITT 7 <i>Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Redaktionsausschuß</i>	12
2.2.8 SCHRITT 8 <i>Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß</i>	13
2.3 VERFAHREN ZUR TEILÜBERARBEITUNG DER PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	13
2.4 VERFAHREN ZUR BERICHTIGUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	13
2.5 VERWEISZEICHEN DER DOKUMENTE.....	13
2.5.1 <i>TG-Verweiszeichen</i>	13
2.5.2 <i>Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien</i>	13
2.5.2.1 Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien.....	14
2.5.2.2 Aufteilung bestehender Prüfungsrichtlinien.....	14
2.5.3 <i>Einführung neuer Prüfungsrichtlinien</i>	14
2.5.4 <i>Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien</i>	15
2.5.5 <i>Berichtigung von Prüfungsrichtlinien</i>	15
ABSCHNITT 3: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN.....	16
3.1 DIE TG-MUSTERVORLAGE.....	16
3.2 ZUSÄTZLICHER STANDARDWORTLAUT (ASW) FÜR DIE TG-MUSTERVORLAGE.....	16
3.3 ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN (GN) ZUR TG-MUSTERVORLAGE.....	16
ABSCHNITT 4: DARSTELLUNG DER MERKMALE GEMÄSS IHREM AUSPRÄGUNGSTYP.....	17
4.1 EINFÜHRUNG.....	17
4.2 SAMMLUNG GEBILLIGTER MERKMALE.....	17
4.3 PRÜFUNG DES AUSPRÄGUNGSTYPUS EINES MERKMALS.....	17
4.4 QUALITATIVE MERKMALE.....	18
4.4.1 <i>Erläuterung</i>	18
4.4.2 <i>Aufteilung der qualitativen Merkmale</i>	18
4.4.3 <i>Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten</i>	19
4.4.3.1 Allgemeine Regel.....	19
4.4.3.2 Ausnahme von der allgemeinen Regel.....	19
4.4.3.2.1 Ploidie.....	19
4.4.3.2.2 Fehlen/Vorhandensein.....	20
4.5 QUANTITATIVE MERKMALE.....	20
4.5.1 <i>Erläuterung</i>	20
4.5.2 <i>Aufteilung der qualitativen Merkmale</i>	20
4.5.3 <i>Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten</i>	21

4.5.4	Die Skala „1 bis 9“	21
4.5.4.1	Einleitung.....	21
4.5.4.2	Formulierung der Stufen	22
4.5.4.2.1	Das „typische Beispiel“ (z. B. gering/stark; kurz/lang)	22
4.5.4.2.1.1	Formulierung ungleichmäßiger Stufen	22
4.5.4.2.1.2	Formulierung gleichmäßiger Stufen	22
4.5.4.2.2	Weitere Beispiele.....	22
4.5.5	Die „kondensierte“ Skala	23
4.5.5.1	Einführung	23
4.5.5.2	Formulierung der Stufen	24
4.5.6	Farbe.....	24
4.6	PSEUDOQUALITATIVE MERKMALE.....	24
4.6.1	Erläuterung.....	24
4.6.2	Aufteilung qualitativer Merkmale	24
4.6.3	Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten	25
4.6.4	Einzelne und kombinierte Ausprägungsstufen	25
4.6.4.1	Erläuterung	25
4.6.4.2	Reihenfolge der Stufen	25
ETWAIGER NEUER ABSCHNITT: ENTWICKLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN AUFGRUND DER UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN		26
ANLAGE 1: TG-MUSTERVORLAGE		27
1.	ANWENDUNG DIESER PRÜFUNGS RICHTLINIEN	31
2.	ANFORDERUNGEN AN DAS VERMEHRUNGSMATERIAL	31
3.	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	31
3.1	Prüfungsdauer	31
3.2	Prüfungsort.....	31
3.3	Bedingungen für die Durchführung der Prüfung.....	32
3.4	Gestaltung der Prüfung	32
3.5	Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile.....	32
3.6	Zusätzliche Prüfungen	32
4.	PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT.....	32
4.1	Unterscheidbarkeit.....	32
4.2	Homogenität	33
4.3	Beständigkeit.....	33
5.	GRUPPIERUNG DER SORTEN UND ORGANISATION DER ANBAUPRÜFUNG	33
6.	EINFÜHRUNG IN DIE MERKMALSTABELLE	34
6.1	Merkmalskategorien	34
6.2	Ausprägungsstufen und entsprechende Noten	34
6.3	Ausprägungstypen.....	34
6.4	Beispielssorten.....	34
6.5	Legende.....	34
7.	MERKMALSTABELLE.....	35
8.	ERLÄUTERUNGEN ZU DER MERKMALSTABELLE	36
9.	LITERATUR	36
10.	TECHNISCHER FRAGEBOGEN	37
ANLAGE 2: ZUSÄTZLICHER STANDARD WORTLAUT (ASW) ZUR TG-MUSTERVORLAGE		42
ASW 1	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität	44
a)	Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten.....	44
b)	Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte und andere Sortentypen gelten	44
ASW 2	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.1) – Anzahl Wachstumsperioden	44
a)#	Eine einzige Wachstumsperiode	44
b)#	Zwei gleichartige Wachstumsperioden.....	44
ASW 3	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.3) – Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale	44
a)	Entwicklungsstadium für die Prüfung	44
b)	Art der Erfassung – visuell oder durch Messung	44
c)	Typ der Parzelle für die Erfassung.....	45
d)	Visuelle Erfassung der Farbe	45

ASW 4	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.4) – Parzellengestaltung.....	45
a)#	Einzelparzellen.....	45
b)#	Einzelpflanzen und Parzellen in Reihen.....	45
c)#	Wiederholte Parzellen.....	45
ASW 5	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteile.....	45
ASW 6	(Abschnitt 3.5) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile.....	46
a)	Prüfungsrichtlinien, bei denen alle Pflanzen in der Prüfung auf alle Merkmale geprüft werden.....	46
b)	Prüfungsrichtlinien, bei denen die Erfassung bestimmter Merkmale an einem Pflanzgutmuster in der Prüfung erfolgt.....	46
ASW 7	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.1.4) – COYD.....	46
ASW 8	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.2) – Homogenitätsprüfung.....	46
a)#	Fremdbefruchtende Sorten.....	46
b)#	Hybridsorten.....	46
c)	Prüfung der Homogenität durch Abweicher.....	46
d)	Prüfung der Homogenität mit COYU.....	47
e)	Samenvermehrte Sorten.....	47
ASW 9	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit; allgemein.....	47
a)	Prüfungsrichtlinien, die nicht nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen.....	47
b)	Prüfungsrichtlinien die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen.....	47
ASW 10	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten.....	47
ASW 11	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen.....	48
ASW 12	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten.....	48
ASW 13	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens.....	48
ASW 14	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema.....	49
ASW 15	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist.....	49
ASW 16	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 9) – Prüfung auf Krankheiten.....	49

ANLAGE 3: ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN (GN) ZUR TG-MUSTERVORLAGE 50

GN 1	(TG-Mustervorlage: Titelseite) – Verbundene Dokumente.....	52
GN 2	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Mehr als eine Art.....	52
GN 3	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art.....	52
GN 4	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie.....	53
GN 5	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten.....	53
GN 6	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials.....	53
GN 7	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.1) – Erläuterung der Wachstumsperiode.....	53
GN 8	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.3) – Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung.....	53
GN 9	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.4) – Gestaltung der Prüfung.....	53
GN 10	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.2) – Prüfung der Homogenität.....	54
GN 11	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 5.3) – Gruppierungsmerkmale.....	54
GN 12	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 6.4) – Beispielssorten.....	55
a)	Zweck der Beispielssorten.....	55
b)	Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielssorten für ein Merkmal.....	57
i)	Veranschaulichung des Merkmals.....	57
ii)	Harmonisierung der Sortenbeschreibungen.....	57
c)	Verfügbarkeit.....	58
d)	Schwankung der Ausprägung.....	58
e)	Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägung innerhalb der Sortensammlung.....	58
f)	Minimierung der Anzahl.....	58
g)	Zustimmung der beteiligten Sachverständigen.....	59
h)	Mehrfachserien von Beispielssorten.....	59
i)	Regionale Serien von Beispielssorten.....	59
ii)	Verschiedene Sortentypen.....	62
GN 13	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle.....	63
GN 14	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden untersucht werden.....	63
GN 15	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Besondere Merkmale.....	65
GN 16	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Neue Merkmalstypen.....	65

GN 17	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen	65
GN 18	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 1) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle.....	66
GN 19	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 1) – Merkmale mit Sternchen	67
GN 20	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 1) – Erläuterung des Merkmals.....	68
GN 21	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 1) – Ausprägungstyp des Merkmals	68
GN 22	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 2 – Kästchen 1) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung	68
GN 23	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 2 – Kästchen 2) – Entwicklungsstadium.....	68
GN 24	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 3) – Überschrift eines Merkmals	68
	a) Allgemein	68
	b) Klärung ähnlicher Merkmale	69
	c) Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten	69
	d) Anerkennung unabhängiger Merkmale	69
GN 25	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 3) – Ausprägungsstufen eines Merkmals	69
	a) Harmonisierte Ausprägungsstufen – gebilligte Merkmale	69
	b) Harmonisierte Ausprägungsstufen – neue Merkmale oder Ausprägungsstufen	70
	c) Reihenfolge der Ausprägungsstufen	70
	d) Fehlen / Vorhandensein	71
	e) Bindestrich (-)	71
	f) Zahlen	71
GN 26	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 3) – Noten.....	71
GN 27	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte.....	72
GN 28	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten.....	73
GN 29	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 5) – Auswahl der Merkmale im Technischen Fragebogen.....	73
GN 30	(TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 6) – Ähnliche Sorten.....	74
ANLAGE 4: SAMMLUNG GEBILLIGTER MERKMALE.....		76
ANMERKUNGEN ZU NEUEM WORTLAUT.....		82

ABSCHNITT 1: EINFÜHRUNG

1.1 UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die DUS-Prüfung

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 2, Abschnitt 2.2.1) legt dar: „Hat die UPOV spezifische Prüfungsrichtlinien für eine bestimmte Art oder eine andere Sortengruppierung festgelegt, stellen diese ein vereinbartes, harmonisiertes Vorgehen für die Prüfung neuer Sorten dar und sollten in Verbindung mit den in der Allgemeinen Einführung enthaltenen fundamentalen Grundsätzen die Grundlage für die DUS-Prüfung bilden.“ Sie sieht in Kapitel 8, Abschnitt 8.2.1, ferner vor: „Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden gemäß den Verfahren, die in Dokument TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, beschrieben sind, erstellt oder gegebenenfalls überarbeitet.“ Somit besteht der Zweck dieses Dokuments darin, Anleitung zur Erstellung dieser UPOV-Prüfungsrichtlinien („Prüfungsrichtlinien“) zu geben.

1.2 Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden^a

Die Allgemeine Einführung sieht ferner vor: „Hat die UPOV für die zu prüfende Sorte keine individuellen Prüfungsrichtlinien erstellt, sollte die Prüfung gemäß den Grundsätzen im vorliegenden Dokument und insbesondere den in Kapitel 9, Durchführung der DUS-Prüfung bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien, enthaltenen Empfehlungen erfolgen. Die Empfehlungen in Kapitel 9 beruhen insbesondere auf der Vorgehensweise, daß der DUS-Prüfer bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien genau so vorgeht, als ob er neue Prüfungsrichtlinien erarbeiten würde.“ Somit ist dieses Dokument bei Fehlen von Prüfungsrichtlinien auch für Verfasser von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden bestimmt.

1.3 Aufbau des Dokuments TGP/7

Dieses Dokument ist folgendermaßen aufgebaut:

Abschnitt 1: Einführung (dieser Abschnitt)

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Abschnitt 3: Anleitung zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien

3.1 TG-Mustervorlage

Dieser Abschnitt führt die „TG-Mustervorlage“ ein, die den grundlegenden Aufbau der Prüfungsrichtlinien sowie den *allgemeingültigen* Standardwortlaut enthält, der für alle Prüfungsrichtlinien geeignet ist. Die TG-Mustervorlage selbst ist in Anlage 1 dieses Dokuments wiedergegeben.

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

Die „TG-Mustervorlage“ enthält den *allgemeingültigen* Standardwortlaut, der für alle Prüfungsrichtlinien geeignet ist. Dieser Abschnitt erläutert jedoch, daß die UPOV einen *zusätzlichen* Standardwortlaut (ASW) erarbeitet hat, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2 dieses Dokuments wiedergegeben.

3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, für die kein Standardwortlaut erarbeitet werden kann und für die die Erfahrung und Kenntnis der einzelnen Verfasser die einzige Grundlage für die Erstellung der Prüfungsrichtlinien ist. Zweck dieses Abschnitts ist es, erläuternde Anmerkungen darüber abzugeben, wie für diese Aspekte auf harmonisierte Weise zu verfahren ist. Diese erläuternden Anmerkungen sind in Anlage 3 dieses Dokuments enthalten.

Abschnitt 4: Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp

Dieser Abschnitt gibt Anleitung zur Einstufung der Merkmale in den entsprechenden Ausprägungstyp, d. h. qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ. Er nennt für einige häufig verwendete Merkmale auch Beispiele für Ausprägungsstufen. Dieser Abschnitt weist außerdem auf eine Datenbank von Merkmalen mit ihren Ausprägungsstufen hin, die bereits in früheren Prüfungsrichtlinien verwendet und akzeptiert wurden. Diese liegt als Anlage 4 an.

Anlage 1: TG-Mustervorlage

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

Anlage 4: Datenbank gebilligter Merkmale

ABSCHNITT 2: VERFAHREN ZUR EINFÜHRUNG UND ÜBERARBEITUNG VON UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN

2.1 Einführung

2.1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 1, Abschnitt 1.4) legt dar: „Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus ernannten Regierungssachverständigen von jedem Verbandsmitglied sowie eingeladenen Sachverständigen aus anderen beteiligten Staaten und Beobachterorganisationen zusammensetzt. Die größten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und das Saat- und Pflanzgutwesen erhalten Gelegenheit, sich zu den Entwürfen der Prüfungsrichtlinien zu äußern, bevor diese angenommen werden. Dies gewährleistet, daß die Kenntnis und Erfahrung der Züchter und des Saat- und Pflanzgutwesens berücksichtigt werden. Nach ihrer Ausarbeitung werden die Prüfungsrichtlinien dem Technischen Ausschuß zur Billigung vorgelegt.“

2.1.2 Die Allgemeine Einführung erläutert ferner (Kapitel 8, Abschnitt 8.2.1): „Die individuellen Prüfungsrichtlinien werden gemäß den Verfahren, die in Dokument TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, beschrieben sind, erstellt oder gegebenenfalls überarbeitet. Die von der entsprechenden Arbeitsgruppe für die betreffende Art fertiggestellten Entwürfe werden im Hinblick auf Bemerkungen an relevante internationale Berufsorganisationen und an Institutionen, die auf dem Gebiet der betreffenden Arten tätig sind, übersandt. Aufgrund der eingegangenen Bemerkungen werden die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien von der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe fertiggestellt und dem Technischen Ausschuß der UPOV zur endgültigen Annahme und Veröffentlichung vorgelegt.“

2.1.3 Transparenz und Verantwortung

Dieser Abschnitt wurde in der Erkenntnis entwickelt, daß sichergestellt werden muß, daß das Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien transparent ist, und daß die Verantwortung für jeden Schritt des Verfahrens abzuklären ist.

2.1.4 Führende Sachverständige

Das Verfahren erkennt an, daß die Abfassung von Prüfungsrichtlinien von einem Sachverständigen („der führende Sachverständige“) aus einer der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV („die TWP“) geleitet wird.

2.1.5 Beteiligte Sachverständige

Der führende Sachverständige arbeitet die Prüfungsrichtlinien in enger Zusammenarbeit mit all jenen Mitgliedern der TWP aus, die Interesse bekundet haben („beteiligte Sachverständige“), um sicherzustellen, daß die Kenntnis und das Know-how im Entwurf in vollem Umfang reflektiert werden.

2.1.6 Beratungen

2.1.6.1 Die vom führenden Sachverständigen in Verbindung mit den beteiligten Sachverständigen erstellten Entwürfe der Prüfungsrichtlinien bilden Gegenstand von Beratungen auf den Sitzungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppe, bevor sie dem Technischen Ausschuß zur Billigung vorgelegt werden. Diese Beratungen beziehen die

hauptsächlich internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Pflanzenzüchtung und der Verwaltung der genetischen Ressourcen mit ein, indem diese zur Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen und des Technischen Ausschusses eingeladen werden.^b

2.1.6.2 Darüber hinaus kann die entsprechende TWP die Beratungen der beteiligten Sachverständigen für bestimmte Prüfungsrichtlinien verstärken, indem beispielsweise Sitzungen der Untergruppen für Prüfungsrichtlinien im Rahmen der regionalen Fachtagungen der UPOV abgehalten werden.^c

2.2 Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien

2.2.1 SCHRITT 1 Vorschläge für die Vergabe der Arbeiten

Der Technische Ausschuss ist für die Vergabe aller Arbeiten im Zusammenhang mit der Einführung oder Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien zuständig. Vorschläge für die Vergabe von Arbeiten durch den Technischen Ausschuss können eingereicht werden von:

- a) einem Organ der UPOV;

Die meisten Prüfungsrichtlinien werden aufgrund von Vorschlägen einer Technischen Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben, können jedoch auch vom Technischen Ausschuss selbst, vom Rat, vom Beratenden Ausschuss oder vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend „der CAJ“) vorgeschlagen werden.^d

- b) einem Verbandsmitglied direkt an den Technischen Ausschuss;

- c) einem Beobachterstaat oder einer Beobachterorganisation^e im Technischen Ausschuss direkt an den Technischen Ausschuss.

2.2.2 SCHRITT 2 Billigung der Vorschläge

2.2.2.1 Die wichtigste Priorität bei der Bereitstellung von Prüfungsrichtlinien ist es, international harmonisierte Sortenbeschreibungen sicherzustellen. Bei Arten oder Pflanzen, die lediglich auf nationaler oder örtlicher Ebene von Interesse sind und für die keine internationale Harmonisierung notwendig ist, müssen möglicherweise keine Prüfungsrichtlinien erstellt werden. Für diese Situationen bietet die UPOV mit der Allgemeinen Einführung^f und insbesondere mit den Dokumenten TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, das für Verfasser von (UPOV)-Prüfungsrichtlinien und nationalen Prüfungsrichtlinien bestimmt ist, und TGP/13, Beratung für neue Typen und Arten, dennoch wirksame Anleitung zur Entwicklung einer zuverlässigen DUS-Prüfung.

2.2.2.2 In der Erkenntnis, daß eine internationale Harmonisierung wichtig ist, wird der Technische Ausschuss bei der Prüfung und Festlegung der Prioritäten für die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien folgende Faktoren berücksichtigen^g:

- a) Gesamtzahl der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten im Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

Der Technische Ausschuss wird Prüfungsrichtlinien nicht vorrangig behandeln, wenn nur wenige Anträge vorliegen, es sei denn, daß andere Faktoren dies angebracht erscheinen lassen, z. B. wenn bekannt ist, daß auf internationaler Ebene intensive Züchtungsarbeiten im Gange sind (vgl. e)).

b) Die Anzahl **Behörden^h**, bei denen Anträge für Sorten eingehen, die von den Prüfungsrichtlinien erfaßt würden.

Im allgemeinen **würde** den Prüfungsrichtlinien, für die nur eine oder zwei **Behörden^h** Anträge erhalten, **keine hohe Priorität eingeräumt**.

c) Anzahl der von den Verbandsmitgliedern erhaltenen ausländischen Anträge.

Eine hohe Zahl ausländischer Anträge deutet an, daß die internationale Harmonisierung von Bedeutung ist.

d) Wirtschaftliche Bedeutung der Pflanze/Art.

e) Umfang der Züchtungsarbeit.

Es könnte wichtig sein zu erfahren, ob die Anzahl neuer Sorten erheblich zu- oder abnehmen könnte.

f) Alle Faktoren, die der Technische Ausschuß für relevant hält.

2.2.2.3 Der Initiator sollte möglichst viele Auskünfte über diese Faktoren mitteilen.

2.2.3 **SCHRITT 3** Zuteilung der Redaktionsarbeiten

2.2.3.1 Der Technische Ausschuß entscheidet, welche Technische(n) Arbeitsgruppe(n) für die Abfassung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollten. Im allgemeinen wird der Technische Ausschuß, wenn der Vorschlag von einer Technischen Arbeitsgruppe eingereicht wird, diese mit der Arbeit beauftragen. Er kann jedoch entscheiden, die Billigung einer anderen Technischen Arbeitsgruppe einzuholen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.

2.2.3.2 In Fällen, in denen mehr als eine Technische Arbeitsgruppe die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien mit demselben Geltungsbereich vorschlägt, entscheidet der TC, welche Technische Arbeitsgruppe für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollte. Dies wird aufgrund des Niveaus des Fachwissens der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen entschieden. In diesen Fällen ersucht der TC um die Billigung aller beteiligten Technischen Arbeitsgruppen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.¹

2.2.3.3 Informationen über Vorschläge für die Abfassung von Prüfungsrichtlinien durch die Technischen Arbeitsgruppen sind in Dokument TC/[Tagungsverweis]/2 enthalten.¹

2.2.4 **SCHRITT 4** Erstellung von Entwürfen der Prüfungsrichtlinien für die TWP

2.2.4.1 Der führende Sachverständige

Die TWP bestimmt den führenden Sachverständigen oder in bestimmten Fällen gemeinsame führende Sachverständige, (der) die für die Erstellung aller Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zuständig ist (sind), bis diese von der TWP genehmigt sind.

2.2.4.2 Die Untergruppe beteiligter Sachverständiger

Die TWP setzt eine Untergruppe ein, die sich aus dem führenden Sachverständigen und den übrigen beteiligten Sachverständigen, die sich an der Erstellung der betreffenden Prüfungsrichtlinien zu beteiligen wünschen, zusammensetzt.

2.2.4.3 Vorarbeiten an den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien

Bis zur Vergabe der Arbeiten durch den Technischen Ausschuss können die TWP die Untergruppe einsetzen, und die Vorarbeiten an der Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien können beginnen.^k

2.2.4.4 Vorbereitung des Entwurfs (der Entwürfe) durch den führenden Sachverständigen zusammen mit der Untergruppe

Der führende Sachverständige sollte nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen ersten Entwurf erstellen, der auf der (den) Sitzung(en) der TWP zu prüfen ist. Bei Prüfungsrichtlinien, die von der (den) entsprechenden TWP geprüft wurden (Schritt 5) und für die die zuständige TWP eine Überarbeitung und erneute Vorlage des Entwurfs verlangt hat, sollte der führende Sachverständige nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Untergruppe einen weiteren Entwurf erstellen, der auf der Sitzung der TWP zu prüfen ist.

2.2.4.5 Sitzungen der Untergruppen

Die entsprechenden TWP können die Beratungen der beteiligten Sachverständigen für bestimmte Prüfungsrichtlinien verstärken, indem Sitzungen der Untergruppen für Prüfungsrichtlinien beispielsweise im Rahmen der regionalen Fachtagungen der UPOV abgehalten werden.^c

2.2.4.6 Austausch von Pflanzenmaterial

Gegebenenfalls kann der führende Sachverständige einen Austausch von Pflanzenmaterial repräsentativer Sorten veranlassen, um geeignete Gruppierungsmerkmale und Merkmale mit Sternchen zu entwickeln.^l

2.2.5 SCHRITT 5 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP

2.2.5.1 Von einer einzigen TWP erstellte Entwürfe von Prüfungsrichtlinien

2.2.5.1.1 Die TWP entscheidet, ob der Entwurf zur Vorlage an den TC (Schritt 6) im Hinblick auf seine Annahme bereit ist oder ob er überarbeitet und auf einer späteren Tagung der TWP erneut vorgelegt werden sollte (Schritt 4).

2.2.5.1.2 Die TWP zieht in der Regel die Vorlage von Prüfungsrichtlinien an den TC erst dann in Betracht, wenn das Verbandsbüro vier Wochen vor der Tagung der TWP einen „vollständigen“ Entwurf erhalten hat. Ein Entwurf würde als nicht vollständig gelten, wenn er beispielsweise keine Erläuterungen zu den in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmalen und keine zufriedenstellende Serie von Beispielssorten aufweisen würde. Die TWP akzeptiert jedoch Überarbeitungen am „vollständigen“ Entwurf auf ihrer Tagung, wenn die Änderungen in einem Bericht der Sitzung (d. h. im Bericht über die auf der Sitzung getroffenen Entscheidungen oder in einem detaillierten Bericht) klar erläutert und gebilligt sind.^m

2.2.5.2 *Von mehr als einer TWP gemeinsam erarbeitete Entwürfe von Prüfungsrichtlinien*

Ist mehr als eine TWP an der Erstellung bestimmter Prüfungsrichtlinien beteiligt, ist jene TWP führend, aus der der führende Sachverständige kommt. Die führende TWP entscheidet, in welchem Stadium der Entwurf an die übrigen beteiligten TWP im Hinblick auf deren Bemerkungen weiterzuleiten ist. Die Bemerkungen der übrigen TWP werden dem führenden Sachverständigen mitgeteilt. Der führende Sachverständige erstellt dann nach Rücksprache mit den übrigen beteiligten Sachverständigen einen revidierten Entwurf, der allen beteiligten TWP vorzulegen ist. Erst wenn alle beteiligten TWP zugestimmt haben, wird der Entwurf dem TC vorgelegt.

2.2.6 SCHRITT 6 Vorlage des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch die TWP

Hat die TWP einmal vereinbart, den Entwurf bestimmter Prüfungsrichtlinien dem TC vorzulegen, erstellt das Büro die erforderlichen Dokumente in allen UPOV-Sprachen. Hat die TWP Überarbeitungen verlangt (die in einem Bericht der TWP-Tagung aufgezeichnet werden), die am Entwurf vor dessen Vorlage an den TC vorzunehmen sind, ist das Büro, falls notwendig nach Rücksprache mit dem führenden Sachverständigen und dem Vorsitzenden der TWP, für die Aufnahme dieser Überarbeitungen in den Entwurf zuständig. Erfordern die von der TWP verlangten Überarbeitungen weitere Auskünfte, die der führende Sachverständige dem Verbandsbüro mitzuteilen hat, sollte dies innerhalb von sechs Wochen nach der Tagung der TWP erfolgen. Auf Verlangen der TWP müssen diese Auskünfte zunächst von allen beteiligten Sachverständigen vereinbart werden. Ist der führende Sachverständige nicht in der Lage, die vereinbarten Auskünfte innerhalb von sechs Wochen zu übermitteln, werden die Prüfungsrichtlinien der darauffolgenden Tagung der TWP erneut vorgelegt (Schritt 4).ⁿ Nach der Übersetzung in alle UPOV-Sprachen werden die Prüfungsrichtlinien allen Mitgliedern und Beobachtern des TC vorgelegt.

2.2.7 SCHRITT 7 Prüfung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Redaktionsausschuß

2.2.7.1 Der Redaktionsausschuß überprüft den Entwurf der Prüfungsrichtlinien und gibt eine Empfehlung darüber ab, ob die Prüfungsrichtlinien angenommen werden können (Schritt 8).

2.2.7.2 Er kann dem TC, vorbehaltlich der redaktionellen Änderungen, die er erläutert, die Annahme vorschlagen.

2.2.7.3 Ist er der Ansicht, daß technische Aspekte vorliegen, die zu bereinigen sind, kann er dem TC empfehlen,

- a) die Prüfungsrichtlinien an die TWP zurückzuverweisen (Schritt 4) oder
- b) die Prüfungsrichtlinien, vorbehaltlich weiterer Auskünfte, die vom führenden Sachverständigen mitzuteilen sind, mit Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP anzunehmen.^o Stimmen nicht alle beteiligten Sachverständigen den erforderlichen Auskünften zu, und werden diese dem Verbandsbüro nicht innerhalb von drei Monaten nach der Sitzung des TC übermittelt, werden die betreffenden Prüfungsrichtlinien nicht angenommen und der betreffenden TWP erneut vorgelegt (Schritt 4).^p

2.2.8 SCHRITT 8 Annahme des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien durch den Technischen Ausschuß

Der TC prüft aufgrund der Empfehlungen des Redaktionsausschusses, ob die Prüfungsrichtlinien anzunehmen sind.

2.3 Verfahren zur Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien

2.3.1 Unter bestimmten Umständen kann es angebracht sein, lediglich einen bestimmten Teil der Prüfungsrichtlinien auf den neuesten Stand zu bringen, ohne eine Überprüfung der Gesamtheit der Prüfungsrichtlinien vorzunehmen, die beispielsweise eine Aktualisierung der Merkmalstabelle erfordern würde.

2.3.2 Diese Situation könnte für folgende Umstände gelten, ist jedoch nicht darauf beschränkt:

- a) eine notwendige Aktualisierung der Beispielsorten in der Merkmalstabelle;
- b) eine notwendige Aktualisierung bestimmter^d Merkmale.

2.3.3 In diesem Falle ist das Verfahren gleich wie in Abschnitt 2.2 dargelegt, außer daß sich die Prüfung auf die zu überarbeitenden Elemente der Prüfungsrichtlinien beschränkt. Insbesondere würden die übrigen Faktoren, die in Abschnitt 2.2.2.2 unter f) aufgenommen sind, bedeuten, daß die Arbeiten im Zusammenhang mit dieser Art Überarbeitung erheblich geringer als bei einer vollständigen Überarbeitung wären. Der TC entscheidet bei der Vergabe der Arbeiten über die zu überarbeitenden spezifischen Aspekte der Prüfungsrichtlinien (Schritt 2).

2.4 Verfahren zur Berichtigung von Prüfungsrichtlinien

Der Technische Ausschuß kann gegebenenfalls faktische Korrekturen an angenommenen Prüfungsrichtlinien billigen. Diese berichtigten Prüfungsrichtlinien werden mit dem Vermerk „Corr.“ nach dem TG-Verweiszeichen bezeichnet.

2.5 Verweiszeichen der Dokumente

2.5.1 TG-Verweiszeichen

Alle angenommenen Prüfungsrichtlinien erhalten ein Verweiszeichen, das wie folgt aufgebaut ist:

TG/ [fortlaufende Nummer, die den TG zugeteilt wird – fest] / [Nummer der Fassung – bei
Annahme aktualisiert]
z. B. TG/100/6

2.5.2 Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien

Müssen bestehende Prüfungsrichtlinien revidiert werden, können sich verschiedene Umstände ergeben. Die revidierten Prüfungsrichtlinien können beispielsweise eine direkte Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien sein, oder die ursprünglichen Prüfungsrichtlinien müssen möglicherweise in zwei oder mehrere Prüfungsrichtlinien aufgeteilt werden. Die

Dokumentverweiszeichen für diese beiden besonderen Situationen sind nachstehend erläutert und gehen von folgendem Ausgangspunkt aus:

Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien:	<i>Alpha L.</i>
Verweiszeichen der Prüfungsrichtlinien:	TG/500/1
Technische Arbeitsgruppe:	TWX

2.5.2.1 Ersetzung bestehender Prüfungsrichtlinien

Wird TG/500/1 ohne Änderung des Geltungsbereichs der Prüfungsrichtlinien aktualisiert, würden die Dokumentverweiszeichen beispielsweise folgendermaßen lauten:

Entwurf an die TWX (2005):	TG/500/2 proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	TG/500/2 proj.2
Entwurf an die Asiatische Regionale Fachtagung (2006):	TG/500/2 proj.3
Entwurf an die TWX (2007):	TG/500/2 proj.4
Entwurf an den TC (2008):	TG/500/2 proj.5
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/2

2.5.2.2 Aufteilung bestehender Prüfungsrichtlinien

Sind die bestehenden Prüfungsrichtlinien aufzuteilen – beispielsweise in *Alpha major* und *Alpha minor* –, entscheidet der TC, welcher Typ das Verweiszeichen TG/500 beibehält. Behält *Alpha major* das Verweiszeichen TG/500, wird es auf genau gleiche Art und Weise behandelt wie in Absatz 2.5.2.1, d. h. es wird zu TG/500/2. *Alpha minor* wird als neues Prüfungsrichtliniendokument gemäß Absatz 2.5.3 behandelt und wird zu TG/xxx/1.

2.5.3 Einführung neuer Prüfungsrichtlinien

2.5.3.1 Dieser Abschnitt erläutert anhand des nachstehenden Beispiels, wie die Dokumentverweiszeichen für Entwürfe von Prüfungsrichtlinien entwickelt werden:

Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien:	<i>Delta L.</i> (Landesüblicher Name: Grünpflanze)
Technische Arbeitsgruppe:	TWZ

2.5.3.2 Zum Zeitpunkt des Vorschlags/der Vergabe der Arbeiten für den Entwurf der Prüfungsrichtlinien wird diesen von der TWP/vom TC ein einfaches Kurzverweiszeichen aufgrund des lateinischen oder des landesüblichen Namens zugeteilt, je nachdem, welcher als das geeignetste Verweiszeichen angesehen wird. Dieses Verweiszeichen wird lediglich als Code zur leichteren Erkennung benutzt und beruht auf dem lateinischen oder dem landesüblichen Namen.^f

Beispiel:

Entwurf an die TWZ (2005):	Delta (proj.1)
Entwurf an die TWZ (2006):	Delta (proj.2)
Entwurf an die Sitzung der TWZ-Untergruppe (2006) (z. B. auf einer Regionalen UPOV-Fachtagung): ^c	Delta (proj.3)
Entwurf an die TWZ (2007):	Delta (proj.4)
Entwurf an den TC (2008):	Delta (proj.5) ^s
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/600/1

2.5.3.3 So läßt sich der Fortgang des Dokuments leicht verfolgen, und es können Fassungen für andere Sitzungen der TWP und der UPOV erstellt werden. Werden die Prüfungsrichtlinien nicht zur Annahme vorgelegt, wird die Abfolge der TG-Verweiszeichen nicht berührt.

2.5.4 Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Werden Prüfungsrichtlinien nur teilweise überarbeitet, wird dies durch den zusätzlichen Verweis „Rev.“ angegeben.

Beispiel:

Entwurf an die TWX (2005):	TG/500/2 Rev. proj.1
Entwurf an die TWX (2006):	TG/500/2 Rev. proj.2
Entwurf an die Asiatische Regionale Fachtagung (2006):	TG/500/2 Rev. proj.3
Entwurf an die TWX (2007):	TG/500/2 Rev. proj.4
Entwurf an den TC (2008):	TG/500/2 Rev. proj.5
Endgültig angenommenes Dokument:	TG/500/2 Rev.

2.5.5 Berichtigung von Prüfungsrichtlinien

Bei der Berichtigung von Prüfungsrichtlinien wird dies durch den zusätzlichen Verweis „Corr.“, „Corr. 2“ usw. angegeben.

Beispiel:

Erste Fassung	TG/500/2
Berichtigte Fassung	TG/500/2 Corr.

ABSCHNITT 3: ANLEITUNG ZUR ERSTELLUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

3.1 Die TG-Mustervorlage

3.1.1 Die UPOV entwickelte eine Mustervorlage (die „TG-Mustervorlage“), die den für alle UPOV-Prüfungsrichtlinien („die Prüfungsrichtlinien“) geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut enthält und im entsprechenden Format erstellt ist. Die TG-Mustervorlage ist in Anlage 1 wiedergegeben und sollte als Ausgangspunkt für die Erstellung oder Überarbeitung aller Prüfungsrichtlinien benutzt werden.

3.1.2 Nebst der TG-Mustervorlage wird weitere Anleitung für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien darüber gegeben, wie die einzelnen Prüfungsrichtlinien ausgehend von der TG-Mustervorlage zu erstellen sind. Diese Anleitung erfolgt durch einen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW, *Additional Standard Wording*) und erläuternde Anmerkungen (GN, *Guidance Notes*), und die TG-Mustervorlage enthält Angaben darüber, wo diese weitere Anleitung zu finden ist (vgl. Abschnitte 3.2 und 3.3).

3.2 Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

3.2.1 Wie oben dargelegt, enthält die TG-Mustervorlage den für alle Prüfungsrichtlinien geeigneten allgemeingültigen Standardwortlaut. Die UPOV hat jedoch einen zusätzlichen Standardwortlaut entwickelt, der gegebenenfalls für die betreffenden Prüfungsrichtlinien zu verwenden ist. Für Prüfungsrichtlinien, bei denen das Material in Form von Samen einzureichen ist, gibt es beispielsweise einen Standardwortlaut bezüglich der Qualität des einzureichenden Saatguts. Selbstverständlich sollte dieser Standardwortlaut für Samen nicht in Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden, bei denen das Material beispielsweise in Form von Knollen einzureichen ist. Deshalb wurde dieser zusätzliche Standardwortlaut nicht in die TG-Mustervorlage aufgenommen. Der zusätzliche Standardwortlaut ist in Anlage 2, Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage, wiedergegeben.

3.2.2 Ist ein solcher zusätzlicher Standardwortlaut vorhanden, ist in der TG-Mustervorlage an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

{**ASW 1** (TG-Mustervorlage: Abschnitt 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität}

3.3 Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage

3.3.1 Die Prüfungsrichtlinien weisen zahlreiche Aspekte auf, für die kein Standardwortlaut erarbeitet werden kann und bei denen die Erfahrung und Kenntnis des einzelnen Verfassers die einzige Grundlage für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien ist. Dies betrifft insbesondere die Ausweisung der Merkmale und die Auswahl der Beispielsorten. In diesen Situationen wird mittels einer Reihe erläuternder Anmerkungen, die in Anlage 3, Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage, wiedergegeben sind, allgemeine Anleitung dafür gegeben, wie gemäß der von der UPOV über die Pflanzensachverständigen gesammelten Erfahrung auf harmonisierte Weise vorzugehen ist.

3.3.2 Steht den Verfassern eine derartige Anleitung zur Verfügung, ist in der TG-Mustervorlage an der entsprechenden Stelle eine markierte Einfügung angegeben, z. B.

{**GN 4** (TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie}

ABSCHNITT 4: DARSTELLUNG DER MERKMALE GEMÄSS IHREM AUSPRÄGUNGSTYP

4.1 Einführung

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4, Abschnitt 4.3) sagt aus: „Damit Sorten geprüft werden können und eine Sortenbeschreibung erstellt werden kann, ist die Variationsbreite der Ausprägung jedes Merkmals in den Prüfungsrichtlinien zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl Stufen eingeteilt, und die Bezeichnung jeder Stufe ist mit einer numerischen ‚Note‘ versehen. Die Einteilung in Ausprägungsstufen ist durch den Ausprägungstyp des Merkmals bedingt ...“ Die Allgemeine Einführung legt fest, daß es drei grundlegende Typen von Merkmalsausprägungen gibt, nämlich qualitative, quantitative und pseudoqualitative Typen. Dieser Abschnitt gibt Anleitung zur Einstufung der Merkmale in den entsprechenden Ausprägungstyp, d. h. qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ. Er nennt außerdem für einige häufig verwendete Merkmale Beispiele für die Ausprägungsstufen.

4.2 Sammlung gebilligter Merkmale

4.2.1 Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien können außer auf die allgemeinen Empfehlungen in diesem Abschnitt auch auf die Sammlung gebilligter Merkmale mit deren Ausprägungsstufen zurückgreifen, die bereits in früheren Prüfungsrichtlinien verwendet und angenommen wurden. Diese wird in Anlage 3, Sammlung gebilligter Merkmale, behandelt.

4.2.2 Die Verfasser werden ersucht, die Sammlung von Merkmalen für das Merkmal zu durchsuchen, das sie zu verwenden wünschen. Ist das entsprechende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

4.2.3 Für Fälle, in denen das erforderliche Merkmal in der Datenbank nicht vorhanden ist, wird im weiteren Verlauf dieses Abschnitts weitere Anleitung gegeben.

4.3 Prüfung des Ausprägungstyps eines Merkmals

4.3.1 Wie in Abschnitt 4.2.2 dargelegt, hängt die Frage, ob die Ausprägung eines Merkmals qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ist, von der genetischen Kontrolle des Merkmals ab. Es ist wichtig anzumerken, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

4.3.2 Bei der Entscheidung über die für die Sortenprüfung zu verwendenden Merkmale und ihre Ausprägungsstufen ist es wichtig, stets zuerst die Pflanze zu erfassen, den geeignetsten Wortlaut vorzumerken, den Wortlaut mit Beispielen in verschiedenen Kategorien zu vergleichen und dann zu entscheiden, ob der Wortlaut geeignet ist oder ob ein anderer Wortlaut gewählt werden sollte. Während des gesamten Prozesses sollte die Anwendbarkeit des Wortlauts auf die spezifische Situation der gegebenen Pflanzengruppe sichergestellt werden. Die Prüfungsrichtlinien werden eigens für spezifische Gattungen oder Arten erstellt, nicht umgekehrt. Es ist jedoch zweckdienlich, über harmonisierte Grundsätze zu verfügen, um zu gewährleisten, daß ähnliche Merkmale gleich behandelt werden.

4.3.3 Im weiteren Verlauf dieses Abschnitts werden die verschiedenen Ausprägungstypen von Merkmalen und die Art und Weise ihrer Darstellung in der Merkmalstabelle erläutert.

4.4 Qualitative Merkmale

4.4.1 Erläuterung

Die Allgemeine Einführung sieht vor: „Qualitative Merkmale sind Merkmale, die sich in diskontinuierlichen Stufen ausprägen (z. B. Pflanze: Geschlecht: zweihäusig weiblich (1), zweihäusig männlich (2), einhäusig eingeschlechtlich (3), einhäusig zwittrig (4)). Diese Stufen erklären sich selbst und sind unabhängig voneinander aussagekräftig. Alle Stufen sind für die Beschreibung der vollständigen Variationsbreite des Merkmals notwendig, und jede Ausprägung kann durch eine einzige Stufe beschrieben werden. Die Reihenfolge der Stufen ist unbedeutend. In der Regel werden die Merkmale nicht durch die Umwelt beeinflusst.“

4.4.2 Aufteilung der qualitativen Merkmale

4.4.2.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 5, Abschnitt 5.3.3.2.1) legt dar: „Bei qualitativen Merkmalen kann der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich gelten, wenn ein oder mehrere Merkmale Ausprägungen haben, die in den Prüfungsrichtlinien unter zwei verschiedene Stufen fallen. Wenn die Sorten dieselbe Ausprägungsstufe haben, sollten sie für ein qualitatives Merkmal nicht als unterscheidbar angesehen werden.“ Diese Richtlinien für die Unterscheidbarkeit unterscheiden sich von dem Ansatz für quantitative Merkmale und pseudoqualitative Merkmale. Daher ist es äußerst wichtig, daß qualitative Merkmale für die Prüfung der Unterscheidbarkeit richtig ausgewiesen werden.

4.4.2.2 Ob ein Merkmal qualitativ ist, hängt von der genetischen Kontrolle des Merkmals ab. Es ist darauf hinzuweisen, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal sein, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

4.4.2.3 Die relative Klarheit der Richtlinien für die Unterscheidbarkeit qualitativer Merkmale bedeutet, daß es zweckdienlich sein kann, sich darum zu bemühen, alle qualitativen Merkmale auszuweisen, selbst wenn sie in einer umfassenderen Variationsbreite der Ausprägung enthalten sein könnten. In Fällen, in denen eine diskontinuierliche Trennung zwischen vollständigem Fehlen und unterschiedlichen Stufen des Vorhandenseins des

Merkmals vorhanden ist, sollte das Merkmal in ein qualitatives Merkmal mit den Ausprägungsstufen „fehlend (1)“ und „vorhanden (9)“ und ein quantitatives Merkmal mit den entsprechenden Noten für die Stufen des Vorhandenseins aufgeteilt werden (vgl. Abschnitt 3). Um falsche Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit zu vermeiden, ist es in diesen Fällen äußerst wichtig, daß die Stufe „fehlend“ eine diskontinuierliche Trennung von der Stufe „gering“ aufweist und daß es unwahrscheinlich ist, daß dies von Umwelteinflüssen verschleiert wird.

4.4.2.4 Bei pseudoqualitativen Merkmalen ist es auch möglich, das Merkmal in ein qualitatives Merkmal und ein quantitatives oder ein anderes pseudoqualitatives Merkmal aufzuteilen. Beispielsweise könnte das pseudoqualitative Merkmal „Farbe: weiß (1); hellrosa (2); mittelrosa (3); dunkelrosa (4); hellgelb (5); mittelgelb (6); dunkelgelb (7)“ in folgende Merkmale aufgeteilt werden:

Qualitatives Merkmal

1. Farbe: weiß (1); gelb (2); rosa (3)

Quantitatives Merkmal

2. Nur gelbe und rosa Sorten

Intensität der Farbe: gering (3); mittel (5); stark (7)

4.4.2.5 Wie oben erläutert, ist es jedoch sehr wichtig, daß es eine diskontinuierliche Trennung beispielsweise zwischen weiß und hellgelb gibt. Es wäre auch notwendig, die Wahrscheinlichkeit von Züchtungsverfahren zu prüfen, die neue Sortentypen hervorbringen, die die diskontinuierliche Trennung überbrücken würden.

4.4.3 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten

4.4.3.1 Allgemeine Regel

In der Regel werden den Ausprägungsstufen qualitativer Merkmal fortlaufende Zahlen zugeteilt, die mit der Note 1 beginnen und häufig keine Obergrenze haben.

4.4.3.2 Ausnahme von der allgemeinen Regel

4.4.3.2.1 Ploidie

Im Falle der Ploidie wird zur Vermeidung von Verwechslungen die Anzahl Chromosomensätze als Note akzeptiert (z. B. diploid (2), tetraploid (4)).

4.4.3.2.2 Fehlen/Vorhandensein

In Fällen, in denen eine diskontinuierliche Trennung zwischen vollständigem Fehlen und (verschiedene Stufen von) Vorhandensein vorhanden ist, sollte das Merkmal in ein qualitatives Merkmal mit den Stufen:

Option 1: [„fehlend (1)“ und „vorhanden (9)“]

Option 2: [„fehlend (1)“ und „vorhanden (2)“]

Option 3: [„fehlend (0)“ und „vorhanden (1)“]
und ein quantitatives Merkmal mit den entsprechenden Noten für die Stufen des Vorhandenseins aufgeteilt werden (vgl. Abschnitt 4.5).[†]

<u>Vorteile</u>	<u>Option 1</u> (1) und (9)	<u>Option 2</u> (1) und (2)	<u>Option 3</u> (0) und (1)
Es ist nicht notwendig, bei der Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien die bestehenden Datenbanken zu ändern	Ja	Nein	Nein
Es ist klar, daß es nur zwei mögliche Stufen gibt	Nein	Ja	Ja
Es herrscht Übereinstimmung mit der Darstellung aller übrigen qualitativen Merkmale, d. h. nur eine Note zwischen den Stufen	Nein	Ja	Ja
Es herrscht Übereinstimmung mit der Darstellung aller übrigen qualitativen Merkmale, die nur zwei Stufen aufweisen, d. h. dargestellt als (1) und (2)	Nein	Ja	Nein
Es herrscht Übereinstimmung mit IPGRI	Nein	Nein	Ja
Logische Präsentation, d. h. null (0) = fehlend	Nein	Nein	Ja
Es ist weiterhin möglich, die Stufe „0“ zu verwenden, um „keine Daten“ anzugeben	Ja	Ja	Nein

4.5 Quantitative Merkmale

4.5.1 Erläuterung

Die Allgemeine Einführung legt dar: „Quantitative Merkmale sind Merkmale, deren Ausprägungen die gesamte Variationsbreite von einem Extrem zum anderen zeigen. Ihre Ausprägungen können auf einer eindimensionalen, kontinuierlichen oder diskreten, linearen Skala gemessen werden. Die Variationsbreite der Ausprägung wird zum Zwecke der Beschreibung in eine Anzahl Ausprägungsstufen eingeteilt (z. B. Länge des Stiels: sehr kurz (1), kurz (3), mittel (5), lang (7), sehr lang (9)). Die Aufteilung erfolgt, soweit möglich, gleichmäßig über die Variationsbreite. Die Prüfungsrichtlinien geben den für die Unterscheidbarkeit erforderlichen Unterschied nicht an. Die Ausprägungsstufen sollten jedoch für die DUS-Prüfung sinnvoll sein.“

4.5.2 Aufteilung der qualitativen Merkmale

Vgl. Abschnitt 4.4.2

4.5.3 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten

4.5.3.1 Bei quantitativen Merkmalen ist es zunächst notwendig, die entsprechende Variationsbreite der Ausprägung für die Beschreibung des Merkmals zu bestimmen. In der Regel wird eine Standardskala von 1 bis 9 (vgl. Abschnitt 3.4) für quantitative Merkmale verwendet, doch wurde als Alternative auch eine „kondensierte“ Skala mit den Noten 1 bis 3 akzeptiert (vgl. Abschnitt 4.5.5).

4.5.3.2 Die verschiedenen Skalen sind in folgenden Abschnitten erläutert:

4.5.4 Die Skala „1 bis 9“

4.5.4.1 *Einleitung*

4.5.4.1.1 Als allgemeine Regel werden die Stufen so gebildet, daß für die Ausprägungen „gering“ und „stark“ ein angemessenes Wortpaar gewählt wird, beispielsweise:

gering/stark
kurz/lang
klein/groß

4.5.4.1.2 Diesen Wortpaaren werden die Noten 3 und 7 und die Zwischenstufe Note 5 zugeteilt. Die restlichen Stufen der Skala mit den Noten 1 bis 9 werden nach folgendem Beispiel gebildet:

Note	Stufe
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
2	sehr gering bis gering
3	gering
4	gering bis mittel
5	mittel
6	mittel bis stark
7	stark
8	stark bis sehr stark
9	sehr stark

Note	Stufe
1	sehr klein (oder: fehlend oder sehr klein)
2	sehr klein bis klein
3	klein
4	klein bis mittel
5	mittel
6	mittel bis groß
7	groß
8	groß bis sehr groß
9	sehr groß

4.5.4.1.3 Es ist jedoch nicht notwendig, alle 9 Stufen in der Merkmalstabelle darzustellen, und folgende abgekürzten Varianten sind in der Regel sachdienlicher:

Standardbreite Variante 1	
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
3	gering
5	mittel
7	stark
9	sehr stark

Standardbreite Variante 2	
1	sehr gering (oder: fehlend oder sehr gering)
3	gering
5	mittel
7	stark
-	

Standardbreite Variante 3	
-	
3	gering
5	mittel
7	stark
9	sehr stark

Standardbreite Variante 4	
-	
3	gering
5	mittel
7	stark
-	

4.5.4.1.4 Die volle Stufenskala ist in gleichmäßige Intervalle aufgeteilt mit der „Klassenmitte“ („mittel“) in der Mitte. Als Minimum sollten die Stufen 3, 5, 7 in den Prüfungsrichtlinien angegeben werden, doch wenn es notwendig ist, Beispielsorten für ein Extrem bzw. beide Extreme aufzuführen, dann sollten gegebenenfalls auch die Stufen 1 und/oder 9 angegeben werden. Die Sachverständigen entscheiden nur sehr selten, Beispielsorten für gleichmäßige Stufen anzugeben, doch in diesem Falle wird die volle Stufenskala, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, aufgeführt.

4.5.4.2 *Formulierung der Stufen*

4.5.4.2.1 Das „typische Beispiel“ (z. B. gering/stark; kurz/lang)

4.5.4.2.1.1 *Formulierung ungleichmäßiger Stufen*

Im typischen Beispiel für ein quantitatives Merkmal (vgl. Abschnitt 3.4.1.2) sind die Stufen 3 und 7 ausgedrückt, indem lediglich die Grundaussprägungen gering und stark verwendet werden, z. B. „gering (3)“, „stark (7)“ oder „schwach gebogen (3)“, „stark gebogen (7)“. Die Stufen 1 und 9 werden durch Hinzufügen von „sehr“ zur Formulierung der Stufen 3 bzw. 7 („sehr gering (1)“ oder „sehr schwach gebogen (1)“) ausgedrückt.

4.5.4.2.1.2 *Formulierung gleichmäßiger Stufen*

In den Prüfungsrichtlinien sind selten gleichmäßige Stufen angegeben. Bei der Festlegung der Ausprägungsstufen sollte die Formulierung gleichmäßiger Stufen jedoch stets in Betracht gezogen werden für den Fall, daß sie erforderlich sind. Die gleichmäßigen Stufen werden formuliert durch Kombination der Formulierung der vorhergehenden und der nachfolgenden Stufen, indem das Wort „bis“ verwendet wird, z. B. „sehr gering bis gering (2)“ (vgl. Abschnitt 4.5.4.1.2).

4.5.4.2.2 Weitere Beispiele

4.5.4.2.2.1 Quantitative Merkmale beziehen sich nicht immer auf die typische Skala gering / stark. Zur Beschreibung der sich verstärkenden Stufen sollte jedoch auf beiden Seiten der „Klassenmitte“-Stufe 5 gleich verfahren werden. Es ist anzumerken, daß die Stufe 5 in der Skala stets die „Klassenmitte“ ist und in der Regel als „mittel“ oder „intermediär“ bezeichnet wird. Sie kann beispielsweise jedoch auch „mäßig gebogen“ oder „mäßig kürzer“ lauten (vgl. Beispiel 4 unten), wenn dies die „Mittelklasse“ der vollständigen Variationsbreite der Ausprägung ist. Folgende Beispiele werden gegeben, um den Skalentyp für einige quantitative Merkmale anzugeben.

Stufe	Beispiel 1 Größe im Verhältnis zu:	Beispiel 2 Winkel:	Beispiel 3 Position:	Beispiel 4 Länge im Verhältnis zu:	Beispiel 5 Form:
1	sehr viel kleiner	sehr spitz	an der Basis	gleich	
(2)	<i>(viel kleiner)</i>	<i>(sehr spitz bis mäßig spitz)</i>	<i>(ein Achtel von der Basis an)</i>	<i>(gleich bis etwas kürzer)</i>	
3	mäßig kleiner	mäßig spitz	ein Viertel von der Basis an	etwas kürzer	leicht eingesenkt
(4)	<i>(etwas kleiner)</i>	<i>(mäßig spitz bis rechtwinklig)</i>	<i>(drei Achtel von der Basis an)</i>	<i>(etwas kürzer bis mäßig kürzer)</i>	<i>(leicht eingesenkt bis flach)</i>
5	gleich groß	rechtwinklig	in der Mitte	mäßig kürzer	flach
(6)	<i>(etwas größer)</i>	<i>(rechtwinklig bis mäßig stumpf)</i>	<i>(drei Achtel von der Spitze an)</i>	<i>(mäßig kürzer bis viel kürzer)</i>	<i>(flach bis leicht spitz)</i>
7	mäßig größer	mäßig stumpf	ein Viertel von der Spitze an	viel kürzer	leicht spitz
(8)	<i>(viel größer)</i>	<i>(mäßig stumpf bis sehr stumpf)</i>	<i>(ein Achtel von der Spitze an)</i>	<i>(viel kürzer bis sehr viel kürzer)</i>	
9	sehr viel größer	sehr stumpf	an der Spitze	sehr viel kürzer	

4.5.4.2.2 Die Formulierung der Stufen sollte sich gegenseitig ausschließen, um Verwechslungen zu vermeiden. So sollte in Beispiel 1 oben die Stufe 3 nicht „kleiner“ lauten, weil dieser Begriff für alle Stufen von 1 bis 4 gelten würde. Ebenso ist es in Beispiel 2 notwendig, die Stufe 7 als „mäßig stumpf“, nicht einfach als „stumpf“ zu bezeichnen, da alle Stufen von 6 bis 9 stumpf sind.

4.5.5 Die „kondensierte“ Skala

4.5.5.1 Einführung

Zusätzlich zu dieser Darstellung der quantitativen Merkmale in der Skala 1 bis 9 wurde für **einige^u** quantitative Merkmale auch eine „kondensierte“ Skala akzeptiert, die die Noten 1 bis 3 umfaßt. Diese kondensierte Skala wurde **für visuell erfaßte Merkmale^u** eingeführt, um Situationen behandeln zu können, in denen es nur angebracht ist, die Ausprägung in drei Stufen aufzuteilen. Zwei Varianten der kondensierten Skala wurden wie folgt angenommen:

Kondensierte Skala 1	
1	z. B. fehlend oder sehr gering <i>(fehlend oder sehr schwach ausgeprägt)</i>
2	gering <i>(schwach ausgeprägt)</i>
3	stark <i>(stark ausgeprägt)</i>

Kondensierte Skala 2	
1	z. B. fehlend oder gering <i>(fehlend oder schwach ausgeprägt)</i>
2	mäßig (oder mittel)^v <i>(mäßig ausgeprägt)</i>
3	stark <i>(stark ausgeprägt)</i>

4.5.5.2 Formulierung der Stufen

Während bei der Formulierung einer Stufe in der „Skala 1 bis 9“ (vgl. Abschnitt 4.5.4.2.2) die Verwendung einfacher Begriffe wie „kleiner“ oder „spitz“ häufig ungeeignet ist, sind diese Begriffe in der kondensierten Skala häufig geeignet (vgl. Beispiele 1, 2 und 5 unten), da sie sich gegenseitig ausschließen. Es ist jedoch auch möglich, daß verschiedene Stufen der Intensität (z. B. leicht, mäßig usw.) ebenfalls ausgewiesen werden können. In diesem Falle ist die Verwendung einfacher Begriffe wie „kürzer“ unangebracht, weil sie sich gegenseitig nicht ausschließen (vgl. Beispiel 4 und Abschnitt 4.5.5.1).

Stufe	Beispiel 1 Größe im Verhältnis zu:	Beispiel 2 Winkel:	Beispiel 3 Position:	Beispiel 4 Länge im Verhältnis zu:	Beispiel 5 Form:
1	kleiner	spitz	an der Basis	gleich	eingesenkt
2	gleich groß	rechtwinklig	in der Mitte	etwas kürzer	flach
3	größer	stumpf	an der Spitze	mäßig kürzer	spitz

4.5.6 Farbe

4.5.6.1 Verschiedene Farbtöne sollten nie als quantitative Merkmale dargestellt werden, obwohl sie, wie in folgendem Beispiel, eine lineare Skala mit kontinuierlicher Variation zu bilden *scheinen*:

Farbe: grün (1), gelbgrün (2), grüngelb (3), gelb (4)

4.5.6.2 Verschiedenen Intensitäten desselben Farbtons können als quantitative Merkmale dargestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen für ein quantitatives Merkmal erfüllen, zum Beispiel:

- a) Intensität der Grünfärbung: hell (3), mittel (5), dunkel (7)
- b) Intensität der Anthocyanfärbung: gering (3), mittel (5), stark (7)

4.6 Pseudoqualitative Merkmale

4.6.1 Erläuterung

Die Allgemeine Einführung legt dar: „Bei pseudoqualitativen Merkmalen variiert die Ausprägung mindestens teilweise kontinuierlich, sie variiert jedoch in mehr als einer Dimension (z. B. Form: eiförmig (1), elliptisch (2), rund (3), verkehrt eiförmig (4)) und kann durch die bloße Festlegung zweier Enden eines linearen Bereiches nicht angemessen beschrieben werden. Ähnlich wie bei qualitativen (diskontinuierlichen) Merkmalen – deshalb der Begriff „pseudoqualitative Merkmale“ – muß jede einzelne Ausprägungsstufe ausgewiesen werden, um die Variation des Merkmals angemessen zu beschreiben.“

4.6.2 Aufteilung qualitativer Merkmale

Vgl. Abschnitt 4.4.2

4.6.3 Einteilung der Variationsbreite der Ausprägung in Stufen und Noten

4.6.3.1 Außer wenn klar ist, daß zwischen den Stufen keine Zwischenstufen vorhanden sind (d. h. es sind qualitative Merkmale – vgl. Abschnitt 4.4.2), sollten passend formulierte Zwischenstufen einbezogen werden, beispielsweise:

Qualitatives Merkmal

Farbe: grün (1), gelb (2), rot (3)

Pseudoqualitatives Merkmal:

Farbe: grün (1), gelbgrün (2), grüngelb (3), gelb (4), orange (5), rot (6)

4.6.3.2 Begriffe wie „intermediär“ sollten vorzugsweise nicht und auf keinen Fall bei einem Merkmal mehr als einmal verwendet werden:

Form: rund (1), elliptisch (2), eiförmig (3)
Nicht: Form: rund (1), intermediär (2), elliptisch (3), intermediär (4), eiförmig (5)

4.6.3.3 Sind Zwischenstufen vorhanden, sollte jede Ausprägungsstufe mit einem einschränkenden Adjektiv versehen sein, damit sich alle Stufen gegenseitig ausschließen, beispielsweise:

Farbe: hellgrün (1), mittelgrün (2), dunkelgrün (3), purpurgrün (4)
Nicht: Farbe: hellgrün (1), grün (2), dunkelgrün (3), purpurgrün (4)

4.6.3.4 Die Dimensionen ebenflächiger Formen wurden mathematisch bestimmt, und die Stufe „mittel“ benötigt kein einschränkendes Adjektiv, damit die Stufen sich gegenseitig ausschließen.

Form: breit elliptisch (1), elliptisch (2), schmal elliptisch (3), eiförmig (4)
Nicht: Form: breit elliptisch (1), mittel elliptisch (2), schmal elliptisch (3), eiförmig)

4.6.4 Einzelne und kombinierte Ausprägungsstufen

4.6.4.1 Erläuterung

Dies sind pseudoqualitative Merkmale, die zwei oder mehrere einzelne Ausprägungen und eine oder mehrere Kombinationen enthalten.

4.6.4.2 Reihenfolge der Stufen

Die Reihenfolge der Stufen ist so angeordnet, daß die Kombinationen zwischen den Alternativen aufgeführt sind, beispielsweise:

Farbe der Flecken: nur grün (1); grün und purpur (2); nur purpur (3)

Typ der Marmorierung: nur diffus (1); diffus und in Flecken (2); diffus, in Flecken und in linearen Bändern (3); diffus und in linearen Bändern (4).

**[ETWAIGER NEUER ABSCHNITT: ENTWICKLUNG VON
PRÜFUNGSRICHTLINIEN EINZELNER BEHÖRDEN AUFGRUND
DER UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN]^m**

ANLAGE 1:
TG-MUSTERVORLAGE



TG/{xx}
ORIGINAL: {xx}
DATUM: {xx}

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

**{HAUPTSÄCHLICHER
LANDESÜBLICHER NAME}**

([Typen von] *Lateinischer Name*) *

**RICHTLINIEN
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG
AUF UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT**

Alternative(r) Name(n):*

<i>Lateinisch</i>	<i>Englisch</i>	<i>Französisch</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Spanisch</i>
{ <i>Lateinische(r) Name(n)</i> }	{Landesübliche(r) Name(n)}	{Landesübliche(r) Name(n)}	{Landesübliche(r) Name(n)}	{Landesübliche(r) Name(n)}
{ <i>Alt. lateinische(r) Name(n)</i> }	{Alt. landesübliche(r) Name(n)}	{Alt. landesübliche(r) Name(n)}	{Alt. landesübliche(r) Name(n)}	{Alt. landesübliche(r) Name(n)}

VERBUNDENE DOKUMENTE

Diese Richtlinien sind in Verbindung mit dem Dokument TG/1/3, Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (nachstehend „die Allgemeine Einführung“) und den damit in Verbindung stehenden „TGP“-Dokumenten zu sehen.

* Diese Namen waren zum Zeitpunkt der Einführung dieser Prüfungsrichtlinien richtig, können jedoch revidiert oder aktualisiert werden. [Den Lesern wird empfohlen, für neueste Auskünfte den UPOV-Code zu konsultieren, der auf der UPOV-Website zu finden ist (www.upov.int).]

Sonstige verbundene UPOV-Dokumente: { GN 1 (Titelseite) – Verbundene Dokumente }

<u>INHALT</u>	<u>SEITE</u>
1. ANWENDUNG DIESER PRÜFUNGS RICHTLINIEN	31
2. ANFORDERUNGEN AN DAS VERMEHRUNGSMATERIAL.....	31
3. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG.....	31
3.1 Prüfungsdauer.....	31
3.2 Prüfungsort	31
3.3 Bedingungen für die Durchführung der Prüfung	32
3.4 Gestaltung der Prüfung.....	32
3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile.....	32
3.6 Zusätzliche Prüfungen	32
4. PRÜFUNG DER UNTERSCHIEDBARKEIT, HOMOGENITÄT UND BESTÄNDIGKEIT	32
4.1 Unterscheidbarkeit.....	32
4.2 Homogenität	33
4.3 Beständigkeit	33
5. GRUPPIERUNG DER SORTEN UND ORGANISATION DER ANBAUPRÜFUNG	33
6. EINFÜHRUNG IN DIE MERKMALSTABELLE	34
6.1 Merkmalskategorien	34
6.2 Ausprägungsstufen und entsprechende Noten.....	34
6.3 Ausprägungstypen	34
6.4 Beispielsorten.....	34
6.5 Legende	34
7. MERKMALSTABELLE	35
8. ERLÄUTERUNGEN ZU DER MERKMALSTABELLE	36
9. LITERATUR	36
10. TECHNISCHER FRAGEBOGEN	37

1. Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien

Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten von {...}.

- { GN 2 } (Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Mehr als eine Art
- { GN 3 } (Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art
- { GN 4 } (Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien: Name der Familie
- { GN 5 } (Abschnitt 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten

2. Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

2.1 Die zuständigen Behörden bestimmen, wann, wohin und in welcher Menge und Beschaffenheit das für die Prüfung der Sorte erforderliche Vermehrungsgut zu liefern ist. Anmelder, die Material von außerhalb des Staates, in dem die Prüfung vorgenommen wird, einreichen, müssen sicherstellen, daß alle Zollvorschriften und phytosanitären Anforderungen erfüllt sind.

2.2 Das Vermehrungsmaterial ist in Form von {...} einzureichen.

2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen:

- { GN 6 } (Abschnitt 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials }
- { ASW 1 } (Abschnitt 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität }

2.4 Das eingesandte Vermehrungsmaterial sollte sichtbar gesund sein, keine Wuchsmängel aufweisen und nicht von wichtigen Krankheiten oder Schädlingen befallen sein.

2.5 Das Pflanzenmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, daß die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn es behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden.

3. Durchführung der Prüfung

3.1 *Prüfungsdauer*

Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel betragen:

- { ASW 2 } (Abschnitt 3.1) – Anzahl Wachstumsperioden }
- { GN 7 } (Abschnitt 3.1) – Erläuterung der Wachstumsperiode }^x

3.2 *Prüfungsort*

Die Prüfungen sollten in der Regel an einem Ort durchgeführt werden. Wenn Merkmale, die für die DUS-Prüfung maßgebend sind, an diesem Ort nicht festgestellt werden können, kann die Sorte an einem weiteren Ort geprüft werden.

3.3 *Bedingungen für die Durchführung der Prüfung*

Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung für die Ausprägung der maßgebenden Merkmale der Sorte und für die Durchführung der Prüfung sicherstellen.

{ **ASW 3** (Abschnitt 3.3) – Informationen für die Durchführung der Prüfung bestimmter Merkmale }

{ **GN 8** (Abschnitt 3.3) – Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung }^x

3.4 *Gestaltung der Prüfung*

{ **GN 9** (Abschnitt 3.4) – Gestaltung der Prüfung }

{ **ASW 4** (Abschnitt 3.4) – Gestaltung der Parzelle }

{ **ASW 5** (Abschnitt 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteile }^y

3.5 *Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile*

{ **ASW 6** (Abschnitt 3.5) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile }^z

3.6 *Zusätzliche Prüfungen*

Zusätzliche Prüfungen für die Prüfung maßgebender Merkmale können durchgeführt werden.

4. Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

4.1 *Unterscheidbarkeit*

4.1.1 *Allgemeine Empfehlungen*

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.

4.1.2 *Stabile Unterschiede*

Die in Abschnitt 3.1 empfohlene Mindestprüfungsdauer spiegelt im allgemeinen die Notwendigkeit wider, sicherzustellen, daß die Unterschiede in einem Merkmal hinreichend stabil sind.

4.1.3 *Deutliche Unterschiede*

Die Bestimmung dessen, ob ein Unterschied zwischen zwei Sorten deutlich ist, hängt von vielen Faktoren ab und sollte insbesondere den Ausprägungstyp des geprüften Merkmals berücksichtigen, d. h., ob es qualitativ, quantitativ oder pseudoqualitativ ausgeprägt ist. Daher ist es wichtig, daß die Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien mit den Empfehlungen in der

Allgemeinen Einführung vertraut sind, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Unterscheidbarkeit treffen.

{ **ASW 7** (Abschnitt 4.1.4) – COYD }^{aa}

4.2 Homogenität

Es ist für Benutzer dieser Prüfungsrichtlinien besonders wichtig, die Allgemeine Einführung zu konsultieren, bevor sie Entscheidungen bezüglich der Homogenität treffen. Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.

{ **GN 10** (Abschnitt 4.2) – Prüfung der Homogenität }

{ **ASW 8** (Abschnitt 4.2) – Prüfung der Homogenität }

4.3 Beständigkeit

4.3.1 In der Praxis ist es nicht üblich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, deren Ergebnisse ebenso sicher sind wie die der Unterscheidbarkeits- und der Homogenitätsprüfung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist.

4.3.2 { **ASW 9** (Abschnitt 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein }^{bb}

4.3.3 { **ASW 10** (Abschnitt 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten }

5. Gruppierung der Sorten und Organisation der Anbauprüfung

5.1 Die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die im Anbauversuch mit der Kandidatensorte angebaut werden sollen, und die Art und Weise der Aufteilung dieser Sorten in Gruppen zur Erleichterung der Unterscheidbarkeitsprüfung wird durch die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen unterstützt.

5.2 Gruppierungsmerkmale sind Merkmale, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Orten erfaßt wurden, einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen verwendet werden können: a) für die Selektion allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, ausgeschlossen werden können, und b) um die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.

5.3 Folgende Merkmale wurden als nützliche Gruppierungsmerkmale vereinbart:

{ **GN 11** (Abschnitt 5.3) – Gruppierungsmerkmale }

5.4 Anleitung für die Verwendung von Gruppierungsmerkmalen im Prozeß der Unterscheidbarkeitsprüfung wird in der Allgemeinen Einführung gegeben.

6. Einführung in die Merkmalstabelle

6.1 *Merkmalskategorien*

6.1.1 Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien

Standardmerkmale in den Prüfungsrichtlinien sind Merkmale, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind.

6.1.2 Merkmale mit Sternchen

Merkmale mit Sternchen (mit * bezeichnet) sind jene in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale, die für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind. Sie sollten stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen.

6.2 *Ausprägungsstufen und entsprechende Noten*

Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erarbeitung der Beschreibung zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

6.3 *Ausprägungstypen*

Eine Erläuterung der Ausprägungstypen der Merkmale (qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ) ist in der Allgemeinen Einführung enthalten.

6.4 *Beispielssorten*

Gegebenenfalls werden in den Prüfungsrichtlinien Beispielssorten angegeben, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen.

{ **GN 12** (Abschnitt 6.4) – Beispielssorten }

6.5 *Legende*

(*) Merkmal mit Sternchen – vgl. Abschnitt 6.1.2

(QL) Qualitatives Merkmal – vgl. Abschnitt 6.3

(QN) Quantitatives Merkmal – vgl. Abschnitt 6.3

(PQ) Pseudoqualitatives Merkmal – vgl. Abschnitt 6.3^{cc}

(+) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8.

{xx}

7. Table of Characteristics/Tableau des caractères/Merkmalstabelle/Tabla de caracteres

- { **GN 13** (Abschnitt 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle }
- { **GN 14** (Abschnitt 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden untersucht werden^{dd} }
- { **GN 15** (Abschnitt 7) – Besondere Merkmale }
- { **GN 16** (Abschnitt 7) – Neue Merkmalstypen }
- { **GN 17** (Abschnitt 7) – Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen }

Merkmal Nr. (* (+) (QL/QN/PQ)		English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielsorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
{ GN 18 Reihenfolge der Merkmale in der Merkmals- tabelle }		{ GN 24 Überschrift eines Merkmals }					
{ GN 19 Merkmale mit Sternchen }	{ GN 22 Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 12 Beispiels- sorten }	{ GN 26 Noten }			
{ GN 20 Erläuterung des Merkmals }	{ GN 23 Entwicklungs- stadium }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 12 Beispiels- sorten }	{ GN 26 Noten }
{ GN 21 Ausprägungstyp des Merkmals }	{ Sonstige }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 25 Ausprägungs- stufen eines Merkmals }	{ GN 12 Beispiels- sorten }	{ GN 26 Noten }

8. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle

{ **ASW 11** (Abschnitt 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen }^{ec}

9. Literatur

{xx}

10. Technischer Fragebogen

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
		Antragsdatum: (nicht vom Anmelder auszufüllen)
<p>TECHNISCHER FRAGEBOGEN in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen { ASW 12 (Abschnitt 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) – Technischer Fragebogen für Hybridsorten}^{ff}</p>		
1. Gegenstand des Technischen Fragebogens		
1.1. Lateinischer Name	<input style="width: 100%;" type="text" value="{Lateinischer Name}"/>	
1.2. Landesüblicher Name	<input style="width: 100%;" type="text" value="{Landesüblicher Name}"/>	
	{ ASW 13 (Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens} ^{gg}	
2. Anmelder		
Name	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Anschrift	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Telefonnummer	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Faxnummer	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
E-Mail-Adresse	<input style="width: 100%;" type="text"/>	
Züchter (wenn vom Anmelder verschieden)	<input style="width: 100%;" type="text"/>	

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

3. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung und Anmeldebezeichnung

Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (falls vorhanden)

Anmeldebezeichnung

#4. Informationen über Züchtungsschema und Vermehrung der Sorte

4.1 Züchtungsschema

{ **ASW 14** (Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema }

4.2 Methode zur Vermehrung der Sorte:

{ **GN 27** (Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte }^{hh}

{ **GN 28** (Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten }^{hh}

5. Anzugebende Merkmale der Sorte (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; bitte die Note ankreuzen, die derjenigen der Sorte am nächsten kommt).

Merkmale	Beispielsorten	Note
{ GN 29 (Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 5) – Auswahl der Merkmale im Technischen Fragebogen }		

Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

#7. Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte

7.1 Gibt es außer den in den Abschnitten 5 und 6 mitgeteilten Auskünften zusätzliche Merkmale zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte?

Ja [] Nein []

(Wenn ja, Einzelheiten angeben)

7.2 Besondere Bedingungen für die Prüfung der Sorte

7.2.1 Gibt es besondere Bedingungen für den Anbau der Sorte oder die Durchführung der Prüfung?

Ja [] Nein []

7.2.2 Wenn ja, Einzelheiten angeben:

7.3 Sonstige Informationen

{ **ASW 15** (Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 7.3) – wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist }

8. Genehmigung zur Freisetzung

a) Ist es erforderlich, eine vorherige Genehmigung zur Freisetzung der Sorte gemäß der Gesetzgebung für Umwelt, Gesundheits- und Tierschutz zu erhalten?

Ja [] Nein []

b) Wurde eine solche Genehmigung erhalten?

Ja [] Nein []

Sofern die Frage mit „ja“ beantwortet wurde, bitte eine Kopie der Genehmigung beifügen.

Die Behörden könnten es zulassen, daß bestimmte dieser Auskünfte in einem vertraulichen Abschnitt des Technischen Fragebogens erteilt werden.

TECHNISCHER FRAGEBOGEN	Seite {x} von {y}	Referenznummer:
------------------------	-------------------	-----------------

9. Informationen über das [zu prüfende] / [für die Prüfung einzureichende] Vermehrungsmaterial

9.1 Die Ausprägung eines Merkmals oder mehrerer Merkmale einer Sorte kann durch Faktoren wie Schadorganismen, chemische Behandlung (z. B. Wachstumshemmer oder Pestizide), Wirkungen einer Gewebekultur, verschiedene Unterlagen, Edelreiser, die verschiedenen Wachstumsstadien eines Baumes entnommen werden, usw., beeinflusst werden.

9.2 Abschnitt 2 der Prüfungsrichtlinien (Anforderungen an das Vermehrungsmaterial) legt dar, daß das Pflanzenmaterial keiner Behandlung unterzogen worden sein darf, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, daß die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Er erläutert ferner, daß wenn es behandelt worden ist, die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden müssen. Demzufolge geben Sie bitte nach bestem Wissen an, ob das Pflanzenmaterial folgendem ausgesetzt war:

a) Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Phytoplasma) Ja [] Nein []

a) Chemischer Behandlung (z. B. Wachstumshemmer oder Pestizide) Ja [] Nein []

c) Gewebekultur Ja [] Nein []

d) Sonstigen Faktoren Ja [] Nein []

Wenn „Ja“, bitte Einzelheiten angeben.^{kk}

.....

{ **ASW 16** (Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 9) – Prüfung auf Vorhandensein einer Krankheit }^{ll}

10. Ich erkläre hiermit, daß die Auskünfte in diesem Formblatt nach meinem besten Wissen korrekt sind:

Anmeldername

Unterschrift

Datum

[Anlage 2 folgt]

ANLAGE 2:
ZUSÄTZLICHER STANDARD WORTLAUT
(ASW) ZUR TG-MUSTERVORLAGE

Dieser Abschnitt enthält den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW), der den Standardwortlaut in der TG-Mustervorlage (Anlage 1) ergänzen kann. Die Numerierung entspricht der Numerierung in der TG-Mustervorlage.

Schlüssel

vom Technischen Ausschuß bereits auf seiner achtunddreißigsten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 in Genf angenommener Wortlaut.

{...} leer für die vom Verfasser der Prüfungsrichtlinien einzufügenden Auskünfte.

ASW 1 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 2.3) – Anforderungen an die Saatgutqualität

a) *Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten*

Option 1: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Option 2: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“^{mm}

b) *Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte und andere Sortentypen gelten*

Option 1: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Option 2: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“^{mm}

ASW 2 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.1) – Anzahl Wachstumsperioden

a)# *Eine einzige Wachstumsperiode*

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel eine einzige Wachstumsperiode betragen.“

b)# *Zwei gleichartige Wachstumsperioden*

„Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei gleichartige Wachstumsperioden betragen.“

ASW 3 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.3) – Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale

a) *Entwicklungsstadium für die Prüfungⁿⁿ*

„Das optimale Entwicklungsstadium für die Erfassung eines jeden Merkmals ist durch eine Ziffer in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben. Die durch die einzelnen Ziffern angegebenen Entwicklungsstadien sind am Ende des Kapitels 8 beschrieben.“

b) *Art der Erfassung – visuell oder durch Messung*

„Die für die Erfassung des Merkmals empfohlene Methode ist durch folgende Kennziffer in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben:

- MG: Einzelmessung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen
MS: Messung einer Anzahl Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen
VG: visuelle Erfassung durch eine einzige Beobachtung einer Gruppe von Pflanzen oder Pflanzenteilen
VS: visuelle Erfassung durch Beobachtung einer Anzahl Einzelpflanzen oder Pflanzenteilen“

c) *Typ der Parzelle für die Erfassung*

„Der für die Erfassung des Merkmals empfohlene Parzellentyp ist durch folgende Kennziffer in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle angegeben:

- A: Einzelpflanzen⁰⁰
B: Parzellen in Reihen
C: besondere Prüfung“

d) *Visuelle Erfassung der Farbe*

„Da das Tageslicht schwankt, sollten Farbbestimmungen mit Hilfe einer Farbkarte entweder in einem Standardraum mit künstlichem Tageslicht oder zur Mittagszeit in einem Raum ohne direkte Sonneneinstrahlung vorgenommen werden. Die spektrale Verteilung der Lichtquelle für das künstliche Tageslicht sollte dem C.I.E.-Standard von bevorzugtem Tageslicht D 6500 mit den im „British Standard 950“, Teil I, festgelegten Toleranzen entsprechen. Die Bestimmungen an dem Pflanzenteil sollten auf weißem Papieruntergrund erfolgen.“

ASW 4 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.4) – Parzellengestaltung

a)# *Einzelparzellen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt wenigstens {...} [Pflanzen] [Bäume] ergibt.“

b)# *Einzelpflanzen und Parzellen in Reihen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt wenigstens {...} Einzelpflanzen und {...} Meter Parzellen in Reihen ergibt.“

c)# *Wiederholte Parzellen*

„Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt wenigstens {...} Pflanzen ergibt, die auf {...} Wiederholungen verteilt werden sollten.“

ASW 5 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.4) – Entnahme von Pflanzen oder Pflanzenteile

„Die Prüfung sollte so gestaltet werden, daß den Beständen die für Messungen und Zählungen benötigten Pflanzen oder Pflanzenteile entnommen werden können, ohne daß dadurch die Beobachtungen, die bis zum Abschluß der Vegetationsperiode durchzuführen sind, beeinträchtigt werden.“^y

ASW 6 (Abschnitt 3.5) – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

a) *Prüfungsrichtlinien, bei denen alle Pflanzen in der Prüfung auf alle Merkmale geprüft werden*

Option 1: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder { x } Pflanzenteilen erfolgen.“

Option 2: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder { x } Pflanzenteilen erfolgen. Bei Pflanzenteilen sollte die Anzahl der von jeder Pflanze entnommenen Teile { y } betragen.“

b) *Prüfungsrichtlinien, bei denen die Erfassung bestimmter Merkmale an einem Pflanzgutmuster in der Prüfung erfolgt*

Option 1: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder { x } Pflanzenteilen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen.“

Option 2: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder { x } Pflanzenteilen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen. Bei Erfassungen an Teilen von Einzelpflanzen sollte die Anzahl der von jeder Pflanze entnommenen Teile { y } betragen.“^z

ASW 7 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.1.4) – COYD

„Ein Unterschied zwischen Sorten ist als deutlich anzusehen, wenn er nach zwei oder drei Prüfungsjahren für die Unterscheidbarkeit auf dem Niveau von {z. B. 1%} größer ist als die kleinste gesicherte Differenz (LSD) über mehrere Jahre (COY). Ist der Unterschied nach zwei Prüfungsjahren geringer als oder gleich wie die LSD auf dem Niveau von {z. B. 1%}, sollte die Prüfung ein weiteres Jahr fortgesetzt werden.“^{aa}

ASW 8 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.2) – Homogenitätsprüfung

a)# *Fremdbefruchtende Sorten*

„Die Bestimmung der Homogenität von fremdbefruchtenden Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung erfolgen.“

b)# *Hybridsorten*

„Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung erfolgen.“

c) *Prüfung der Homogenität durch Abweicher*

„Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von { x }% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y }% angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern { b }.“^{dp}

d) *Prüfung der Homogenität mit COYU*

„Nach zwei Prüfungsjahren sollte eine Sorte als homogen angesehen werden, wenn der Mittelwert der adjustierten $\log(SD+1)$ kleiner als oder gleich dem COY-Homogenitätskriterium (UC) bei einem Wahrscheinlichkeitsniveau von {(a) z. B. 2%} ist, und sollte als nicht homogen angesehen werden, wenn er größer als UC bei einem Wahrscheinlichkeitsniveau von {(b) z. B. 0.2%} ist. Ist der Mittelwert der adjustierten $\log(SD+1)$ größer als UC bei einem Wahrscheinlichkeitsniveau von {(a) z. B. 2%} und kleiner als oder gleich dem UC bei einem Wahrscheinlichkeitsniveau von {(b) z. B. 0.2%}, sollte die Prüfung während eines dritten Jahres fortgesetzt werden. Nach drei Prüfungsjahren sollte eine Sorte als homogen angesehen werden, wenn der Mittelwert der adjustierten $\log(SD+1)$ kleiner als oder gleich dem UC bei einem Wahrscheinlichkeitsniveau von {(c) z. B. 0.2%} ist.“^{qq}

Anmerkung: Anleitung für die Bestimmung geeigneter Werte für a), b) und c) sind in Dokument TGP/10, Prüfung der Homogenität, zu finden.

e) *Samenvermehrte Sorten*

„Für die Bestimmung der Homogenität samen vermehrter Sorten sollten je nach Fall die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung für [selbstbefruchtende] / [fremdbefruchtende] / [Hybrid-] Sorten befolgt werden.“^{tt}

ASW 9 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit; allgemein^{bb}

a) *Prüfungsrichtlinien, die nicht nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“^{bb}

b) *Prüfungsrichtlinien die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“^{bb}

ASW 10 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: Hybridsorten

„Die Beständigkeit einer Hybridsorte kann außer durch die Prüfung der Hybridsorte selbst auch durch die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit ihrer Elternlinien geprüft werden.“

ASW 11 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 8) – Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

„8.1 Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Merkmale, die folgende Kennziffer^{ss} in der zweiten Spalte der Merkmalstabelle enthalten, sollten wie nachstehend angegeben geprüft werden:

- a)
- b) usw.

8.2 Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen

Zu 1 usw.^{ccc}

ASW 12 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Überschrift des Technischen Fragebogens) –
Technischer Fragebogen für Hybridsorten

Bei Hybridsorten, bei denen die Elternlinien als Teil der Prüfung der Hybridsorten eingereicht werden müssen, kann folgender Wortlaut zur Überschrift des Dokuments hinzugefügt werden (nach „TECHNISCHER FRAGEBOGEN: in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen“):

„Bei Hybridsorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung von Züchterrechten bilden, ist dieser Technische Fragebogen für jede Elternlinie und für die Hybridsorte auszufüllen.“^{ff}

ASW 13 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 1) – Gegenstand des Technischen Fragebogens

a) Bei Prüfungsrichtlinien, die mehr als eine Art erfassen, sollten folgende Kästchen im nachstehenden Format hinzugefügt werden:

„1. Gegenstand des Technischen Fragebogens (bitte die entsprechende Art angeben):

1.1.1 *Lateinischer Name* [Art 1]
1.1.2 Landesüblicher Name [Art 1] []

1.2.1 *Lateinischer Name* [Art 2]
1.2.2 Landesüblicher Name [Art 2] []“

usw.

b) Erfassen die Prüfungsrichtlinien eine Gattung oder eine größere Anzahl Arten, sollte die Frage 1 wie folgt dargestellt werden:

„1. Gegenstand des Technischen Fragebogens (bitte ausfüllen):

1.1 *Lateinischer Name*
1.2 Landesüblicher Name“

wobei die Kästchen leer belassen bleiben und vom Anmelder auszufüllen sind.^{gg}

ASW 14 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.1) – Informationen über das Züchtungsschema

„Sorte aus:

4.1.1 Kreuzung:^{tt}

- a) kontrollierter Kreuzung []
(Elternsorten angeben)
- b) teilweise unbekannter Kreuzung []
(die bekannte(n) Elternsorte(n) angeben)
- c) vollständig unbekannter Kreuzung []

4.1.2 Mutation []
(Ausgangssorte angeben)

4.1.3 Entdeckung []
(angeben, wo, wann und wie sie entwickelt wurde)

4.1.4 Andere []
(Einzelheiten angeben)^{cc}

ASW 15 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist

„Ein repräsentatives Farbfoto der Sorte^{uu} sollte dem Technischen Fragebogen beigelegt werden.“^{vv}

ASW 16 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 9) – Prüfung auf Krankheiten

„9.4 Wurde das Pflanzenmaterial auf das Vorhandensein von Viren oder sonstigen Krankheiten geprüft?

- Ja [] (Einzelheiten angeben)
- Nein []^{ll}

[Anlage 3 folgt]

ANLAGE 3:
ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN (GN)
ZUR TG-MUSTERVORLAGE

Dieser Abschnitt enthält erläuternde Anmerkungen (GN) für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien, die bei der Entwicklung der TG-Mustervorlage (Anlage 1) zu spezifischen Prüfungsrichtlinien verwendet werden können. Die Numerierung entspricht der Numerierung in der TG-Mustervorlage.

GN 1 (TG-Mustervorlage: Titelseite) – Verbundene Dokumente

„Sonstige verbundene UPOV-Dokumente“ holt Informationen über andere UPOV-Dokumente ein, die in Verbindung mit den betreffenden Prüfungsrichtlinien zu lesen sind, insbesondere über andere Prüfungsrichtlinien, die von Belang sein könnten. Ein Benutzer der Prüfungsrichtlinien für Dicke Bohne möchte beispielsweise erfahren, daß auch Prüfungsrichtlinien für Ackerbohne vorhanden sind und daß diese beiden Arten zuvor in einem Prüfungsrichtliniendokument kombiniert waren. So könnten die verbundenen Dokumente für Ackerbohne folgende sein:

TG/08/4 + Corr.	Dicke Bohne, Ackerbohne (ersetzt)
TG/xx/1	Dicke Bohne

Es ist nicht notwendig, die Allgemeine Einführung oder die TGP-Dokumente, auf die bereits im obigen Absatz hingewiesen wurde, zu erwähnen.

GN 2 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Mehr als eine Art

In der Regel werden für jede Art getrennte Richtlinien erstellt. Es kann jedoch als notwendig angesehen werden, zwei oder mehrere Arten, eine ganze Gattung oder sogar eine größere pflanzliche Gesamtheit in ein Prüfungsrichtliniendokument einzubeziehen.

GN 3 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Verschiedene Typen oder Gruppen innerhalb einer Art

Die Allgemeine Einführung sieht vor: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden.“

Diese Erläuterung wird gegeben, um sicherzustellen, daß Sortengruppen oder -typen nur geschaffen werden, wenn es möglich ist zu gewährleisten, daß eine Sorte eindeutig in die richtige Gruppe eingeteilt wird, oder wenn nicht, daß andere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden. Wenn die Prüfungsrichtlinien nur eine Gruppe oder einen Typ innerhalb einer Art erfassen, sollte dieser Abschnitt daher erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller von den Prüfungsrichtlinien erfaßten Sorten von allen übrigen Sorten sicherstellen.

Die Prüfungsrichtlinien sollten ferner die Merkmale oder eine sonstige Grundlage erläutern, die die Unterscheidbarkeit der von anderen Serien von Beispielsorten erfaßten Sortentypen oder -gruppen zulassen (z. B. Winter-/Frühjahrstyp), oder sie sollten erläutern, welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller von einem Typ oder einer Gruppe erfaßten Sorten von allen Sorten eines anderen Typs oder einer anderen Gruppe sicherstellt.

GN 4 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Anwendung dieser Richtlinien: Name der Familie

In einigen Fällen wird es auch als hilfreich angesehen, die Familie auszuweisen (nicht in Kursivschrift).

GN 5 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 1.1) – Beratung für neue Typen und Arten

Dokument TGP/13, Beratung für neue Typen und Arten, kann den Verfassern von Prüfungsrichtlinien für neue Typen (z. B. Vielarten- oder interspezifische Hybriden) oder Arten zweckdienliche Auskünfte erteilen.

GN 6 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 2.3) – Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

(Anmerkung - Option 1 (Standardformel) gestrichen ^{ww})

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten [der Technischen Arbeitsgruppe folgende Auskünfte erteilen, um die Grundlage zu erläutern für die] / [folgende Faktoren berücksichtigen bei der]^{xx} Bestimmung der Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials:

- a) erwarteter Umfang des aus dem eingereichten Vermehrungsmaterial angelegten Pflanzenbestandes;
- b) Menge^{yy} des eingereichten Vermehrungsmaterials, das für Vergleichsmuster zu verwenden ist;
- c) Anteil des Verderbs bei Lagerung.

GN 7 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.1) – Erläuterung der Wachstumsperiode

Die „Prüfungsdauer“ (Abschnitt 3.1) gibt die Anzahl Wachstumsperioden an. In einigen Fällen kann es notwendig sein zu klären, was unter einer „Wachstumsperiode“ zu verstehen ist. So sollte bei Obstbäumen erläutert werden, daß sich eine Wachstumsperiode auf die Fruchtentwicklungsperiode bezieht.^x

GN 8 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.3) – Voraussetzungen für eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung

Es ist möglicherweise notwendig, in diesem Abschnitt anzugeben, daß beispielsweise in jeder Wachstumsperiode genügend Früchte erzeugt werden und daß die erste Fruchtentwicklungsperiode nicht so anzusehen ist, daß sie genügend Früchte erzeugt.^x

GN 9 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.4) – Gestaltung der Prüfung

Dokument TGP/8, Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung, gibt Anleitung zur Gestaltung der Prüfung.

GN 10 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 4.2) – Prüfung der Homogenität

Bei Prüfungsrichtlinien, die verschiedene Sortentypen erfassen, können Kombinationen der einzelnen Formulierungen im ASW 8 verwendet werden.¹¹

Dokument TGP/10, Prüfung der Homogenität, gibt Anleitung zur Entwicklung geeigneter Homogenitätsstandards.

GN 11 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 5.3) – Gruppierungsmerkmale

Die Allgemeine Einführung erläutert, daß Gruppierungsmerkmale Merkmale sind, deren dokumentierte Ausprägungsstufen, selbst wenn sie an verschiedenen Standorten erfaßt wurden, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen dafür verwendet werden können, die Anbauprüfung so zu organisieren, daß ähnliche Sorten gruppiert werden. Gruppierungsmerkmale müssen deshalb

1. sein:
 - a) qualitative Merkmale oder
 - b) quantitative oder pseudoqualitative Merkmale, die anhand der an verschiedenen Orten erfaßten, dokumentierten Ausprägungsstufen eine zweckdienliche Unterscheidung zwischen den allgemein bekannten Sorten ergeben.
2. zweckdienlich sein für:
 - a) die Auswahl allgemein bekannter Sorten, die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgeschlossen werden können, und/oder
 - b) die Organisation der Anbauprüfung in einer Weise, daß ähnliche Sorten gruppiert werden.
3. sollten sein:
 - a) Merkmale mit Sternchen und/oder
 - b) im Technischen Fragebogen oder im Antragsformblatt enthaltene Merkmale.

Die Anzahl Gruppierungsmerkmale ist nicht festgelegt. Wenn nur wenige Merkmale die Kriterien erfüllen, ist es wahrscheinlich, daß alle als Gruppierungsmerkmale ausgewählt werden. Wenn jedoch viele Merkmale die Kriterien erfüllen, könnte es sein, daß nicht alle als Gruppierungsmerkmale in den Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden. Im letzteren Fall könnte eine Auswahl der für die in 2 a) und 2 b) dargelegten Verwendungen wirksamsten Merkmale erfolgen.

GN 12 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 6.4) – Beispielsorten

a) *Zweck der Beispielsorten*

Die Allgemeine Einführung (Abschnitt 4.3) sieht vor, daß „in den Prüfungsrichtlinien Beispielsorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. Diese Verdeutlichung der Ausprägungsstufen ist im Hinblick auf zwei Aspekte erforderlich:

a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder

b) zur Bereitstellung der Grundlage für die Zuteilung der geeigneten Ausprägungsstufe an jede Sorte und dadurch zur Erarbeitung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.

Die Anforderung, ein Merkmal zu verdeutlichen (Aspekt a)), ist offenkundig. Die Rolle der Beispielsorten in der internationalen Harmonisierung von Sortenbeschreibungen ist jedoch weniger offensichtlich. Es wird nicht immer verstanden, weshalb Beispielsorten beispielsweise anstelle von tatsächlichen Messungen verwendet werden. **Folgendes hypothetische und vereinfachte Beispiel wurde aufgestellt, um darzulegen,** weshalb Beispielsorten den absoluten Messungen in dieser Hinsicht überlegen sind.

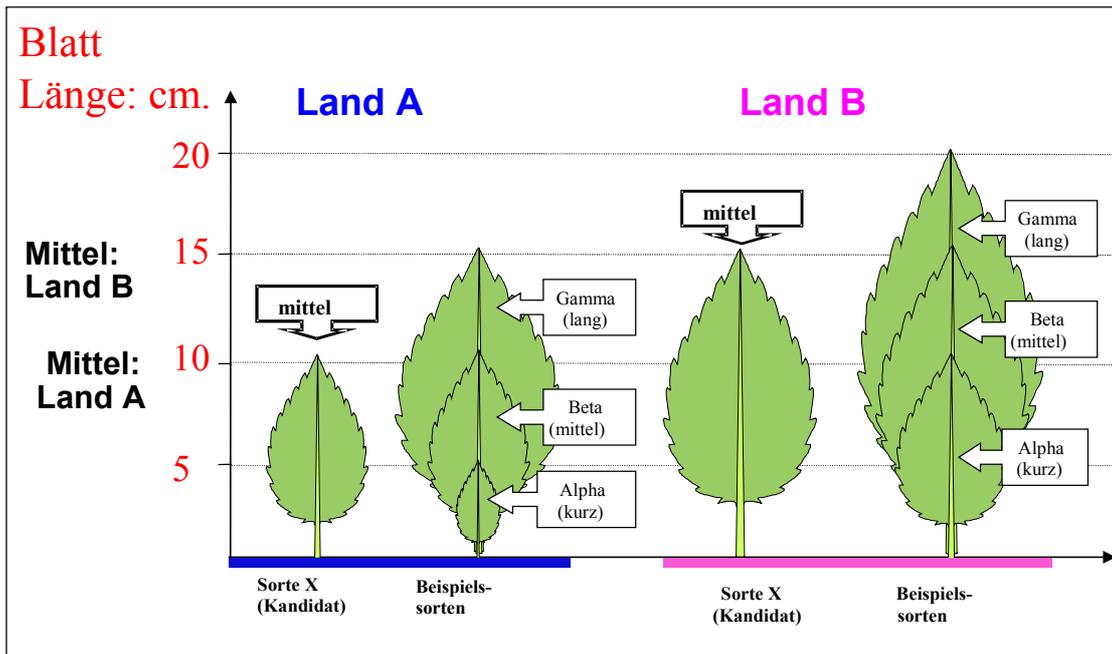
Beispiel:

Zu prüfendes Merkmal: Blattlänge

i) Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien

	Beispielsorten	Note
Blatt: Länge der Blattspreite		
kurz	Alpha	3
mittel	Beta	5
lang	Gamma	7

Folgende Abbildung vergleicht die Ergebnisse für eine Kandidatensorte „X“ aus den DUS-Anbauversuchen in Land A und Land B:



Beispielsorten sind wichtig zur möglichst genauen Abstimmung der Variationsbreite der Merkmalsausprägung infolge der Interaktion Genotyp / Jahr und der Interaktion Genotyp / Umwelt. So ist bei Verwendung der von den Beispielsorten ermöglichten relativen Skala festzustellen, daß die Beispielsorte Beta im Land A 10 cm und im Land B 15 cm mißt, jedoch an beiden Standorten die Ausprägungsstufe „mittel“ zeigt. Auf dieser Grundlage würde die Kandidatensorte X so angesehen, daß sie in beiden Ländern, A und B, eine mittlere Blattlänge aufweist.

ii) Feste Messungen in den Prüfungsrichtlinien

Wenn in den Prüfungsrichtlinien absolute Messungen anzugeben wären und die Prüfungsrichtlinien in Land A aufgrund der Daten aus i) erstellt würden, würde die Merkmalstabelle folgendes zeigen:

	Länge	Note
Blatt: Länger der Blattspreite		
kurz	5 cm	3
mittel	10 cm	5
lang	15 cm	7

Da die Beispielsorten keine „relative Skala“ bereitstellen, hätten die gleichen Daten wie für i) folgende Beschreibungen zur Folge:

	Land A	Land B
Sorte X	10 cm (mittel: Note 5)	15 cm (lang: Note 7)

So würde die Sorte X, wenn in Land A angebaut, bei Verwendung absoluter Messungen in den Prüfungsrichtlinien, als „mittel (Note 5)“, wenn jedoch in Land B angebaut, als „lang (Note 7)“ beschrieben. Dies zeigt auf, daß es äußerst irreführend wäre, Beschreibungen aus verschiedenen Standorten aufgrund der absoluten Messungen ohne die durch die Beispielsorten ermöglichte Abstimmung bezüglich der Jahre oder Umwelteinflüsse miteinander zu vergleichen.

Dennoch sollte wegen der Möglichkeit besonderer Interaktionen zwischen dem Genotyp und dem Standort der Sorte (z. B. Einfluß der Fotoperiode) nicht angenommen werden, daß Beschreibungen, die in verschiedenen Ländern oder an verschiedenen Standorten erstellt werden und dieselbe Serie von Beispielsorten verwenden, vergleichbar sind (vgl. auch Abschnitt GN 12 d)). Anleitung bezüglich des Spielraums für den Vergleich von Sorten aufgrund von Beschreibungen, die an verschiedenen Standorten erstellt werden, wird in Dokument TGP/9, Prüfung der Unterscheidbarkeit, gegeben.^{zz}

b) *Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielsorten für ein Merkmal*

Wie in a) erläutert, muß der Verfasser entscheiden, ob für jedes Merkmal Beispielsorten erforderlich sind:

entweder zur Veranschaulichung des Merkmals
oder zur Bereitstellung der Grundlage für die Zuteilung der geeigneten Ausprägungsstufe an jede Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.

i) Veranschaulichung des Merkmals

In zahlreichen Fällen kann die Veranschaulichung eines Merkmals durch Fotoaufnahmen oder Zeichnungen (die in das Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind) besser sein als durch Beispielsorten. Allerdings können Beispielsorten auch in diesen Fällen noch immer zweckdienlich sein, da sie sicherstellen, daß die Prüfer das Merkmal in der Realität sehen können, indem sie die Beispielsorten anbauen.

ii) Harmonisierung der Sortenbeschreibungen

Der Verfasser sollte entscheiden, ob das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen zweckdienlich ist. Bei dieser Entscheidung sollte sich der Verfasser daran erinnern, daß die UPOV insbesondere die „Merkmale mit Sternchen“ als solche Merkmale ausgewiesen hat, die für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig sind.

- Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen nicht wichtig und sind keine Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. i)), müssen keine Beispielsorten bereitgestellt werden.
- Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig, wird vom Jahr oder der Umwelt jedoch nicht beeinflusst (z. B. qualitative Merkmale), und sind keine Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. i)), müssen möglicherweise keine Beispielsorten bereitgestellt werden.
- Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (z. B. Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflusst (z. B. die meisten

qualitativen Merkmale), oder sind Beispielsorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. i)), müssen Beispielsorten bereitgestellt werden.

c) *Verfügbarkeit*

Die für die DUS-Prüfung zuständigen Behörden und die Züchter müssen in der Lage sein, Vermehrungsmaterial von Beispielsorten zu erhalten. Deshalb sollten Beispielsorten im allgemeinen für den Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien in großem Umfang und kostenlos zur Verfügung stehen (vgl. auch h), „Mehrfachserien von Beispielsorten“). Steht eine Beispielsorte nicht in großem Umfang zur Verfügung, sollte sie nur empfohlen werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen, beispielsweise, wenn sie die einzige Sorte mit einer bestimmten Ausprägungsstufe für ein gegebenes Merkmal ist.

Außerdem sollte die Auswahl der Beispielsorten die erwartete Lebenszeit einer Sorte berücksichtigen und jene Sorten, die erwartungsgemäß lediglich während kurzer Zeit handelsfähig sind, zugunsten jener Sorten vermeiden, die vermutlich während längerer Zeit verfügbar sein werden.^{aaa}

d) *Schwankung der Ausprägung*

Die Beispielsorte sollte ein deutliches Beispiel für die Ausprägungsstufe geben. Jede Schwankung bei der Ausprägung der Beispielsorte für die gegebene Stufe, für die sie ausgewählt wurde, gegenüber anderen Sorten in der Sammlung hätte Probleme für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen zur Folge. Sind Sorten für diese Schwankungen anfällig, ist dies ein Anzeichen für eine spezifische Wechselwirkung zwischen Genotyp / Standort der Sorte, die eine Harmonisierung der Sortenbeschreibungen auf internationaler Basis erschweren würde. In diesen Fällen sollte in den Prüfungsrichtlinien nicht eine einzige Serie von Beispielsorten angegeben werden, weil dies irreführen würde und sogar zu einer unrichtigen Auslegung des Merkmals führen könnte (vgl. auch Abschnitt GN 12 h) i).^{bbb}

e) *Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägung innerhalb der Sortensammlung*

Die Serie von Beispielsorten für ein gegebenes Merkmal sollte Auskünfte über die Variationsbreite der Merkmalsausprägung in der Sortensammlung geben, die von den Prüfungsrichtlinien erfaßt wird. So ist es in der Regel erforderlich, Beispielsorten für mehr als eine Ausprägungsstufe anzugeben, und im Falle von

- quantitativen Merkmalen Beispielsorten für die Ausprägungsstufen (3), (5) und (7) anzugeben;
- pseudoqualitativen Merkmalen eine Serie von Beispielsorten zur Erfassung der verschiedenen Komponenten innerhalb der Variationsbreite der Merkmalsausprägung anzugeben.

f) *Minimierung der Anzahl*

Aus praktischen Gründen wird empfohlen, die gesamte Serie von Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien so auszuwählen, daß alle erwünschten Merkmale und Ausprägungsstufen von einer minimalen Gesamtzahl von Beispielsorten erfaßt werden. Das bedeutet, daß jede Beispielsorte nach Möglichkeit für möglichst viele Merkmale verwendet werden sollte und daß die Beispielsorten nicht nur für ein oder sehr wenige Merkmale verwendet werden sollten.

g) *Zustimmung der beteiligten Sachverständigen*

Die vom führenden Sachverständigen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien vorgeschlagene Serie von Beispielsorten sollte in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Sachverständigen angelegt werden. Ist (sind) ein (oder mehrere) Sachverständige(r) der Ansicht, daß bestimmte Beispielsorten für ihre Verhältnisse nicht geeignet sind, sollte nach Möglichkeit eine neue Beispielsorte gefunden werden (vgl. auch Abschnitt h), „Mehrfachserien von Beispielsorten“).

Es ist wichtig, daß die Serie von Beispielsorten für ein bestimmtes Merkmal von einem Sachverständigen angelegt wird, um sicherzustellen daß sie für dieses Merkmal dieselbe Skala darstellt. Beispielsorten, die von anderen Sachverständigen für dasselbe Merkmal vorgeschlagen werden, sollten bekanntermaßen dieselbe Skala darstellen, bevor sie für die Prüfungsrichtlinien akzeptiert werden. In Fällen, in denen es notwendig ist, eine getrennte Skala für verschiedene Sortentypen oder verschiedene Regionen zu entwickeln, müssen möglicherweise Mehrfachserien von Beispielsorten angelegt werden (vgl. Abschnitt GN 12 h))^{ccc}

h) *Mehrfachserien von Beispielsorten*

i) *Regionale Serien von Beispielsorten*

Die UPOV-Prüfungsrichtlinien müssen häufig viele verschiedene Länder, Regionen und Umwelten berücksichtigen. Für einige Prüfungsrichtlinien bedeutet dies, daß keine allgemeingültige Einzelserie von Beispielsorten zu finden ist. Es wird akzeptiert, daß verschiedene Serien von Beispielsorten entwickelt werden können, wenn dies unvermeidlich ist. Die Entwicklung verschiedener Serien von Beispielsorten bedeutet jedoch, daß die Harmonisierung der in diesen verschiedenen Regionen erstellten Sortenbeschreibungen verlorengeht, und es wird betont, daß verschiedene Serien von Beispielsorten nur angelegt werden sollten, wenn dies unvermeidlich ist.^{ddd}

Die Allgemeine Einführung erklärt: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden.“ In dieser Hinsicht führt die Schaffung verschiedener Serien von Beispielsorten zu „unterteilten Prüfungsrichtlinien“.

Wenn die Serien von Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien nur bestimmte Regionen erfassen, sollten die Prüfungsrichtlinien deshalb erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage (z. B. definierte Agrar-Umwelttypen) die Unterscheidbarkeit aller von einer Serie von Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien erfaßten Sorten von allen übrigen Sorten sicherstellen.

Das Vorhandensein von Mehrfachserien von Beispielsorten bedeutet, daß für einige oder alle Merkmale keine Beispielsorten in der Merkmalstabelle angegeben werden und die Mehrfachserien von Beispielsorten in einer Anlage aufgeführt sind. Für Merkmale, für die allgemeingültige Beispielsorten verfügbar sind, werden diese in der Merkmalstabelle und für regionale Serien von Beispielsorten auch in der Anlage aufgeführt.

Selbst wenn die Spalte „Beispielsorte“ leer ist (d. h. wenn für ein Merkmal keine allgemeingültigen Beispielsorten vorhanden sind), wird sie in der Merkmalstabelle

beibehalten, um es den Benutzern zu ermöglichen, die Spalte mit den geeigneten Beispielsorten auszufüllen.^{eee}

[Option 1 (vgl. Abbildung): Mehrfachserien von Beispielsorten, die – im Format der Merkmalstabelle – in eine Anlage der Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind^{eee}

Die Mehrfachserien von Beispielsorten werden in einer Anlage in genau demselben Format wie die Merkmalstabelle aufgeführt. Dies ermöglicht es jedem einzelnen Benutzer der Prüfungsrichtlinien, die entsprechende Serie von Beispielsorten in die Merkmalstabelle „zu kopieren und einzufügen“. Die Spalte „Merkmale“ wird für die Fassung der betreffenden Prüfungsrichtlinien nur in der entsprechenden Sprache angegeben, um das Hochformat des Dokuments beibehalten zu können.

Beispiel:

		Example Varieties/ Exemples/ Beispielsorten/ Variedades ejemplo		
Stage/ Stade/ Stadium/ Estado	Deutsch	Region A	Region B	Note/ Nota
5. 12-13 M (+)	Erstes Blatt: Länge der Blattscheide			
	sehr kurz			1
	kurz	Sorte A	Alpha	3
	mittel	Sorte B	Beta	5
	lang	Sorte C	Gamma	7
	sehr lang			9
6. 12-13 M (+)	Erstes Blatt: Länge der Blattscheide			
	sehr kurz			1
	kurz	Sorte X	Delta	3
	mittel	Sorte Y	Epsilon	5
	lang	Sorte Z	Zeta	7
	sehr lang			9

Vorteile: Erleichtert es den Benutzern der Prüfungsrichtlinien, geeignete Serien von Beispielsorten anzugeben

Nachteile: Eine Zweitausfertigung der Merkmalstabelle wird den Umfang der Prüfungsrichtlinien erheblich vergrößern – wenn auch in Form einer Anlage, die nach Bedarf entfernt werden kann.]

Option 2 (vgl. Abbildung): Mehrfachserien von Beispielsorten, die den Prüfungsrichtlinien – in Form einer Liste – in einer Anlage beizufügen sind^{eee}

Die Mehrfachserien von Beispielsorten sind in einer Anlage in Tabellenform wie folgt aufgeführt:

	Region A					
Beispielsorten	M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	usw.
Sorte A	3	1	3		3	
Sorte B	5	2	7	1	1	
Sorte C	7	3	5	9	2	
Sorte D		4			4	
usw.						

	Region B					
Beispielsorten	M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	usw.
Sorte I	3	4	5		1	
Sorte II	5	2	3	1	2	
Sorte III	7	1	7	9	3	
Sorte IV		3			4	
usw.						

Vorteile: Der Umfang der Anlage wird auf ein Mindestmaß reduziert.

Die Anlage enthält eine zweckmäßige Liste aller für die Prüfungsrichtlinien erforderlichen Beispielsorten*.

Nachteile: Die Benutzer der Prüfungsrichtlinien müssen die geeigneten Beispielsorten für jedes der Merkmale in der Merkmalstabelle einzeln angeben.]

* Bemerkung: Diese Tabelle sollte vielleicht – ungeachtet des Ergebnisses dieser Option – für ALLE Prüfungsrichtlinien erstellt werden.

ii) Verschiedene Sortentypen

Wenn es mit einer einzigen Serie von Beispielsorten nicht möglich ist, alle Sortentypen (z. B. Wintertypen und Frühjahrstypen) zu beschreiben, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, können sie in verschiedene Serien von Beispielsorten unterteilt werden. Die Schaffung verschiedener Serien von Beispielsorten bedeutet jedoch, daß die Harmonisierung von Sortenbeschreibungen, die für diese verschiedenen Typen erstellt werden, verlorengeht.

Die Allgemeine Einführung sieht vor: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden.“

Diese Erläuterung wird gegeben, um sicherzustellen, daß Sortengruppen oder -typen nur geschaffen werden, wenn es möglich ist zu gewährleisten, daß eine Sorte eindeutig in die richtige Gruppe eingeteilt wird, oder wenn nicht, daß andere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden. Wenn die Prüfungsrichtlinien nur eine Gruppe oder einen Typ innerhalb einer Art erfassen, sollte dieser Abschnitt daher erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller von den Prüfungsrichtlinien erfaßten Sorten von allen übrigen Sorten sicherstellen.

Werden verschiedene Serien von Beispielsorten für verschiedene Sortentypen, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, angegeben, werden sie in der Merkmalstabelle in derselben Spalte wie üblich aufgeführt. Die beiden Serien von Beispielsorten (z. B. Winter- und Frühjahrstypen) werden durch einen Strichpunkt getrennt und jedes Sortiment mit einer Kennziffer versehen. Ferner wird in der Legende in Kapitel 6 der Prüfungsrichtlinien eine Erläuterung gegeben.

Beispiel: Für einzelne Merkmale sind verschiedene Beispielsorten, getrennt durch Strichpunkt, für Wintertypen und Frühjahrstypen angegeben. Die Wintertypen stehen vor dem Strichpunkt; ihnen ist „(w)“ vorangestellt, die Frühjahrstypen stehen nach dem Strichpunkt; ihnen ist „(s)“ vorangestellt:

Stage/ Stade/ Stadium/ Estado	English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielsorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
7. 25-29 (*) (+)	Plant: growth habit	Plante: port	Pflanze: Wuchsform	Planta: porte		
	erect	dressé	aufrecht	erecto		1
	semi-erect	demi-dressé	halbaufrecht	semierecto	(w) Sorte A, Sorte C; (s) Alpha	3
	intermediate	demi-dressé à demi-étalé	mittel	intermedio	(w) Sorte B; (s) Beta	5
	semi-prostrate	demi-étalé	halbliegend	semipostrado	; (s) Gamma	7
	prostrate	étalé	liegend	postrado		9

GN 13 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Auswahl eines Merkmals zur Aufnahme in die Merkmalstabelle

Die in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmale werden als „Standardmerkmale der Prüfungsrichtlinien“ bezeichnet. Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4, Abschnitt 4.8 Tabelle) legt dar, daß diese Merkmale „Merkmale sind, die von der UPOV für die DUS-Prüfung akzeptiert wurden und aus denen die Verbandsmitglieder jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind.“

Um in die Merkmalstabelle aufgenommen zu werden, muß das Merkmal die Kriterien für ein Standardmerkmal der Prüfungsrichtlinien erfüllen, nämlich:

- a) es muß die Kriterien zur Verwendung für die DUS-Prüfung erfüllen, wie in der Allgemeinen Einführung (Kapitel 4, Abschnitt 4.2) dargelegt, nämlich, daß es:
 - i) sich aus einem gegebenen Genotyp oder einer Kombination von Genotypen ergibt;
 - ii) in einer bestimmten Umgebung hinreichend stabil und wiederholbar ist;
 - iii) eine hinreichende Variation zwischen den Sorten aufweist, um die Unterscheidbarkeit begründen zu können;
 - iv) genau beschrieben und erkannt werden kann;
 - v) es erlaubt, die Homogenitätsvoraussetzungen zu erfüllen;
 - vi) es erlaubt, die Beständigkeitsvoraussetzungen zu erfüllen, d. h. nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder gegebenenfalls am Ende eines jeden Vermehrungszyklus übereinstimmende Ergebnisse zu erzielen.
- b) von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein muß, und,
- c) wenn eine lange Liste derartiger Merkmale vorhanden ist, gegebenenfalls der Umfang der Verwendung jedes Merkmals angegeben werden kann.

Eine der wichtigsten Funktionen der TWP hinsichtlich der Erstellung von Prüfungsrichtlinien ist es sicherzustellen, daß diese Kriterien erfüllt werden, bevor ein Merkmal für die Prüfungsrichtlinien zugelassen wird.^{fff}

GN 14 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Merkmale, die anhand patentierter Methoden untersucht werden

- a) Im Falle eines Merkmals, das durch eine patentierte Methode untersucht werden kann, sollte der führende Sachverständige alle bekannten Auskünfte über das Patent oder anhängige Patentanmeldungen offenlegen, die sich auf die Prüfung der Ausprägung des betreffenden Merkmals beziehen. Die Auskünfte über bekannte Patente sollten den Namen des Patentinhabers und Einzelheiten zur Kontaktaufnahme mit diesem, die Patenteintragungsnummer und die Länder, in denen das Patent erteilt wurde (bzw. gegebenenfalls anhängige Patentanmeldungen), enthalten.

b) Der führende Sachverständige sollte die Bedeutung der patentierten Methode bezüglich der Prüfung der Ausprägung eines Merkmals und gegebenenfalls die Eignung alternativer, nichtpatentierter Methoden beurteilen. Der führende Sachverständige und die entsprechende TWP sollten sodann entscheiden, ob es besser wäre, die Frage zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu behandeln, oder ob es angebracht wäre, sich mit dem Patentinhaber in Verbindung zu setzen, um eine geeignete Lösung für die Verwendung der patentierten Methode zu finden. Die TWP kann entscheiden, die Beratung des Technischen Ausschusses einzuholen, und der Technische Ausschuss kann gegebenenfalls auch die Beratung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses in Anspruch nehmen.

c) Wenn entschieden wird, mit dem Patentinhaber Verbindung aufzunehmen, können sich drei Situationen ergeben:

i) der Patentinhaber verzichtet auf seine Rechte zugunsten der besonderen Verwendung der patentierten Methode zur Prüfung der Ausprägung eines Merkmals für die DUS-Prüfung und die Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen;

ii) der Patentinhaber ist bereit, mit anderen Parteien auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Lizenzen auszuhandeln;

iii) der Patentinhaber ist nicht bereit, an den Lösungen unter i) oder ii) mitzuwirken.

d) Trifft c) i) zu, sollte eine Fußnote im (in den) entsprechenden Merkmal(en) der Prüfungsrichtlinien angeben, daß die Methode zur Prüfung der Ausprägung dieses Merkmals durch ein Patent geschützt ist, der Patentinhaber jedoch auf seine Rechte zum Zwecke der DUS-Prüfung und der Ausarbeitung von Sortenbeschreibungen verzichtete. Die Mitglieder der TWP können gemäß der Bedeutung des Merkmals entscheiden, ob es angebracht ist, dieses als Merkmal mit Sternchen auszuwählen.

e) Trifft c) ii) zu, wird empfohlen, das (die) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen auszuwählen, da es (sie) die Voraussetzung der Zugänglichkeit, die die Harmonisierung der Sortenschreibungen mittels der Verwendung von Merkmalen mit Sternchen ermöglicht, nicht erfüllt (erfüllen). Die Mitglieder der TWP können entscheiden, ob Beteiligte das mit der patentierten Methode verbundene Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien in Betracht ziehen möchten. Die Beteiligten können entscheiden, im Hinblick auf Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen Verhandlungen mit dem Patentinhaber aufzunehmen. Diese Verhandlungen werden den Beteiligten überlassen und würden außerhalb der UPOV stattfinden. Eine angemessene Angabe, daß die Methode zur Prüfung der Merkmalsausprägung patentiert ist und daß der Patentinhaber Lizenzen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und zu angemessenen Bedingungen erteilt, sollte angebracht werden.

f) Trifft c) iii) zu, wird empfohlen, daß das (die) mit der patentierten Methode verbundene(n) Merkmal(e) nicht als Merkmal(e) mit Sternchen ausgewählt wird (werden). Die Sachverständigen der betreffenden TWP können aufgrund der verfügbaren Auskünfte, beispielsweise der Erfahrung einer Vertragspartei, die das Merkmal zur Ausarbeitung einer Sortenbeschreibung verwendete, entscheiden, ob das Merkmal als Standardmerkmal für die Prüfungsrichtlinien ausgewählt werden sollte oder nicht. Eine angemessene Angabe, daß die Methode zur Prüfung der Merkmalsausprägung patentiert ist, sollte angebracht werden.^{dd}

GN 15 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Besondere Merkmale

Dokument TGP/12, Besondere Merkmale, gibt Anleitung über die Verwendung besonderer Merkmale, z. B. Resistenz gegen Krankheiten, Insekten und Chemikalien sowie chemische Bestandteile, die durch Protein-Elektrophorese geprüft werden.

GN 16 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Neue Merkmalstypen

Dokument TGP/15, Neue Merkmalstypen, gibt Anleitung über die mögliche Verwendung neuer Merkmalstypen.

GN 17 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7) – Merkmalstabelle: Behandlung einer langen Liste von Merkmalen^{fff}

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4, Abschnitt 4.8, Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen) stellt klar, daß die Funktion der in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale darin besteht, eine Liste von Merkmalen bereitzustellen, die von der UPOV akzeptiert wurden und aus denen die Benutzer jene auswählen können, die für ihre besonderen Verhältnisse geeignet sind. Die Kriterien für die Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien sind, daß sie die grundlegenden Anforderungen für ein in der Allgemeinen Einführung erläutertes Merkmal erfüllen müssen (Kapitel 4, Abschnitt 4.2, Auswahl der Merkmale) und von mindestens einem Verbandsmitglied für die Erstellung einer Sortenbeschreibung verwendet worden sein müssen. Die UPOV stellt mittels der Arbeiten ihrer TWP ein System zur „Qualitätskontrolle“ zur Verfügung, indem sie sicherstellt, daß alle in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale diese Kriterien erfüllen.

Der Zweck und die Kriterien, die oben dargelegt wurden, zeigen die Absicht auf, daß die Prüfungsrichtlinien alle Merkmale enthalten sollten, die für die DUS-Prüfung geeignet sind, und daß es keine Einschränkung für die Aufnahme der Merkmale in die Prüfungsrichtlinien aufgrund des Umfangs ihrer Verwendung geben darf. Diese Absicht wird durch die Anerkennung dessen bestätigt, daß im Falle einer langen Liste von Merkmalen eine Angabe des Umfangs der Verwendung jedes Merkmals in Betracht gezogen werden könnte.

In Fällen, in denen bestimmte Merkmale in bestimmten Umwelten (z. B. kühleren Klimata) äußerst zweckdienlich sind, kann die TWP entscheiden, dies in der Merkmalstabelle anzugeben, um den Benutzern bei der Auswahl der für ihre Verhältnisse geeignetsten Merkmale behilflich zu sein. Außerdem können die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten, daß es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, der Auslassung bestimmter Merkmale zustimmen. Diese ausgelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ (gegenwärtig Abschnitt 5.11) aufgenommen.^{ggg}

GN 18 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 1) – Reihenfolge der Merkmale in der Merkmalstabelle^{hhh}

Die Reihenfolge der Merkmale sollte sein wie folgt:

a) Botanische Reihenfolge

i) Die Merkmale in der Merkmalstabelle sollten die botanische Reihenfolge befolgen wie folgt:

- Samen (für die an den eingereichten Samen zu prüfenden Merkmale)
- Sämling
- Pflanze (z. B. Wuchsform)
- Wurzel
- Wurzelsystem oder sonstige unterirdische Organe
- Stiel
- Blatt (Blattspreite, Blattstiel, Nebenblatt)
- Blütenstand
- Blüte (Kelch, Kelchblatt, Krone, Blütenblatt, Staubgefäß, Stempel)
- Frucht
- Samen (für die am geernteten Samen aus dem Anbauversuch zu prüfenden Merkmale).

ii) Die Reihenfolge beginnt in der Regel mit:

- größeren Organen, gefolgt von kleineren Organen oder Unterorganen (Blütenstand, Blüte, Staubgefäß, Anthere, Pollen),
- äußeren/unteren Teilen, gefolgt von inneren/oberen Teilen (z. B. Blütenstand, Kelch, Krone).

Diese Reihenfolge kann jedoch einigermaßen flexibel angewandt werden. Es kann beispielsweise angebracht sein,

- die chronologische Reihenfolge der Erfassung

zu befolgen.

b) Reihenfolge der Teile oder eines Organs

Die Reihenfolge beginnt in der Regel mit:

- Merkmalen des ganzen Organs, gefolgt von den Merkmalen seiner Teile, z. B. Basis, Spitze, Rand.

c) Ausnahmen

In Fällen, in denen die Merkmale eines Unterorgans Einheiten des höheren Organs sind (z. B.: Blüte: Anordnung der Blütenblätter; Blüte: Anzahl Griffel), würden sie in der Regel mit den Merkmalen des höheren Organs zusammengefasst. Wenn es jedoch

zweckmäßiger ist. könnten sie mit den Merkmalen des betreffenden Unterorgans zusammenbleiben (z. B. könnte „Blüte: Anordnung der Blütenblätter“ mit den übrigen Merkmalen des Blütenblatts und „Blüte: Anzahl Griffel“ mit den übrigen Merkmalen der Griffel zusammenbleiben).

d) Reihenfolge des Erfassungstyps

Innerhalb der obigen Reihenfolge wurde folgende Unterteilung für die Merkmale der ganzen Pflanze oder der verschiedenen Organe oder Unterorgane der Pflanze angenommen:

- Haltung
- Höhe
- Länge
- Breite
- Größe
- Form
- Farbe
- Sonstige Einzelheiten (wie Oberfläche usw. und Einzelteile des Organs, wie Basis, Spitze und Rand).

In der Regel werden Form der Basis und der Spitze mit der Form des ganzen Organs zusammengenommen, da diese Formen aus praktischen Gründen gleichzeitig erfaßt werden.

GN 19 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 1) – Merkmale mit Sternchen

Die Allgemeine Einführung sieht vor, daß Merkmale mit Sternchen „für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung von Bedeutung sind“. Die Kriterien für die Auswahl eines Merkmals als Merkmal mit Sternchen sind, daß

- a) es ein in den Prüfungsrichtlinien enthaltenes Merkmal sein muß;
- b) es stets von allen Verbandsmitgliedern auf DUS geprüft und in die Sortenbeschreibung aufgenommen werden sollte, sofern die Ausprägungsstufe eines vorausgehenden Merkmals oder regionale Umweltbedingungen dies nicht ausschließen;
- c) es für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung zweckdienlich sein muß;
- d) vor der Auswahl von Krankheitsresistenzmerkmalen besondere Vorsicht geboten ist.

Es ist klarzustellen, daß das Kriterium b) so formuliert ist, daß sichergestellt wird, daß die Verbandsmitglieder, die nicht in der Lage sind, das Merkmal zu prüfen, dies nicht als Grund für Einwände gegen die Annahme des Merkmals als Merkmal mit Sternchen benutzen. So sollte jedes Merkmal, das die Kriterien erfüllt und insbesondere für die internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibung zweckdienlich ist, als Merkmal mit Sternchen ausgewählt werden, selbst wenn es nicht für alle Sorten oder nicht von allen Verbandsmitgliedern geprüft werden kann. Die Obergrenze der Anzahl Merkmale mit

Sternchen sollte daher von der Anzahl bestimmt werden, die erforderlich ist, um nützliche international harmonisierte Sortenbeschreibungen zu erstellen.

GN 20 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 1) – Erläuterung des Merkmals

In der Merkmalstabelle ist ein Pluszeichen „(+“ angegeben, wenn in Kapitel 8, „Erläuterungen zu der Merkmalstabelle“, eine Erläuterung zu dem Merkmal enthalten ist. Diese soll nach Bedarf insbesondere für eine Abbildung des Merkmals und/oder seiner Ausprägungsstufen verwendet werden.

GN 21 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 1) – Ausprägungstyp des Merkmals

Abschnitt 4, Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp, gibt Anleitung für die Einstufung der Merkmale in den entsprechenden Ausprägungstyp, d. h. qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ. Er gibt ferner für einige häufig verwendete Merkmale Beispiele für Ausprägungsstufen.

GN 22 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 2 – Kästchen 1) – Empfehlungenⁱⁱⁱ für die Durchführung der Prüfung

Dieses Kästchen enthält die Kennziffer für die Anleitung, die in der TG-Mustervorlage, Abschnitt 3.3, Bedingungen für die Durchführung der Prüfung, gegeben werden soll. Anleitung kann beispielsweise gegeben werden für: den Zeitpunkt der Prüfung, den Pflanzenteil, an dem die Erfassung vorgenommen werden sollte, den Parzellentyp, auf dem die Erfassung erfolgen sollte, usw.

GN 23 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 2 – Kästchen 2) – Entwicklungsstadium

In einigen Prüfungsrichtlinien wird hier das Entwicklungsstadium angegeben, in dem die Prüfung des Merkmals erfolgen sollte. In diesen Fällen werden die Entwicklungsstadien, die mit jeder Zahl bezeichnet sind, am Schluß des Kapitels 8 beschrieben.

GN 24 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 3) – Überschrift eines Merkmals

a) *Allgemein*

Ein Merkmal beginnt in der Regel mit der Ausweisung der:

- Pflanze oder aber des betreffenden Pflanzenteils (Organs),

gefolgt nach dem Strichpunkt von

- dem Organ, Unterorgan oder der Besonderheit, die zu erfassen sind,

z. B. „Pflanze: Anzahl Blüten“ oder „Blüte: Breite des Blütenblatts“ oder „Blütenblatt: Farbe des Randes“.

Die Überschrift eines Merkmals sollte genau formuliert werden und nach Möglichkeit eigenständig und klar sein, damit sie ohne Kenntnis der Stufen verstanden wird. Auch die Stufen sollten ohne den vollständigen Wortlaut des Merkmals leicht verständlich sein, ungeachtet der Tatsache, daß es den Anschein hat, daß sich der vollständige Wortlaut des Merkmals wiederholt. Beispielsweise könnte der Begriff „Vorhandensein von“ oder „Intensität von“ hinzugefügt werden, selbst wenn die erste Stufe lauten würde: „fehlend“ oder „fehlend oder sehr gering“. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nicht nur das Fehlen/Vorhandensein als Merkmal aufzulisten ist, sondern auch eine Anzahl Kriterien in bezug auf ein einzelnes Organ wichtig sind, wie Anzahl, Größe, Länge, Breite, Dichte, Farbe, usw.

b) Klärung ähnlicher Merkmale

Bei zwei oder mehreren Merkmalen, bei denen nur ein Unterschied (z. B. Unter- oder Oberseite der Blattspreite) zu erfassen ist, sollte der Teil unterstrichen werden, der unterschiedlich ist, z. B.

- „Unterseite“ oder „Oberseite“ⁱⁱⁱ

c) Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden Merkmals, daß ein bestimmtes Merkmal für eine bestimmte Sorte nicht anwendbar ist; z. B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat. In diesem Falle geht der Überschrift des Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen voraus, auf die es anwendbar ist, wie:

- „Nur für ... Sorten ...“

z. B. „Nur für panaschierte Sorten: Blatt: Farbe der Panaschierung“^{kkk}

d) Anerkennung unabhängiger Merkmale

Unabhängige Merkmale sollten als getrennte Merkmale angegeben werden, wenn dies die Klarheit verbessert, und sollten wegen der Unterscheidbarkeitsregeln immer als solche angegeben werden, wenn es möglich ist, ein getrenntes qualitatives Merkmal auszuweisen. Es ist wichtig, daß unabhängige Merkmale aufgeteilt werden, um Verwechslungen zu vermeiden. Beispielsweise sollten bei Erbsen die Marmorierung und die Anthocyanfleckung der Samenschale voneinander getrennt werden.^{lll}

GN 25 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 3) – Ausprägungsstufen eines Merkmals

a) Harmonisierte Ausprägungsstufen – gebilligte Merkmale

Abschnitt 4, Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp, versucht sicherzustellen, daß die in den Prüfungsrichtlinien für gleiche oder ähnliche Merkmale verwendeten Ausprägungsstufen möglichst harmonisiert werden. Er zielt darauf ab, dies durch die Bereitstellung einer Datenbank von Merkmalen mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die für die Aufnahme in die bestehenden Prüfungsrichtlinien bereits gebilligt wurden, zu bewerkstelligen. Die Verfasser werden ersucht, diese Datenbank nach dem Merkmal zu durchsuchen, das sie zu verwenden wünschen. Wenn das geeignete

Merkmal und seine entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden sind, können sie direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden.

b) *Harmonisierte Ausprägungsstufen – neue Merkmale oder Ausprägungsstufen*

In Fällen, in denen das erforderliche Merkmal nicht in der Datenbank enthalten ist oder seine Ausprägungsstufen nicht geeignet sind, werden die Verfasser ersucht, sich auf Abschnitt 4, Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp, zu berufen, der Anleitung zur Einstufung der Merkmale in den entsprechenden Ausprägungstyp gibt, d. h. qualitativ, quantitativ und pseudoqualitativ, und außerdem Beispiele für Ausprägungsstufen für einige häufig verwendete Merkmale nennt. Außerdem sollten sich die Verfasser auf Dokument TGP/14.2, Botanische Begriffe, berufen, das Informationen über die Darstellung bestimmter Merkmale, wie Pflanzenformen, enthält.

c) *Reihenfolge der Ausprägungsstufen*

i) **Allgemein**

Soweit es möglich ist, eine Reihenfolge für die Ausprägungen innerhalb eines Merkmals durchzusetzen, sollten die Ausprägungen „kleiner“, „geringer“ oder „niedriger“ der niedrigeren Note zugewiesen werden. Die der Stufen sollte nach Möglichkeit sein:

- von schwach bis stark,
- von hell bis dunkel,
- von niedrig bis hoch,
- von schmal bis breit.

ii) **Farbe**

Bei Farben kann auch das chronologische Auftreten der Farbe (z. B. während die Frucht heranreift) verwendet werden. Für Organe mit ähnlichen Stufen innerhalb eines Dokuments sollte dieselbe Folge verwendet werden (z. B. Farbe des Blattes und Farbe des Stiels).

iii) **Form**

Bei den Formmerkmalen sollte die Reihenfolge in der Regel von der geringeren zur stärkeren Ausprägung gehen. Die Formen der Spitze sollten von spitz bis rund oder von vorgewölbt bis eingesunken gehen (vgl. auch TGP/14.2, Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe).

Bemerkung: Das IPGRI stellt die Form umgekehrt dar – von rund bis spitz, ausgehend davon, daß es sich um zunehmende Stufen der Spitzheit handelt.^{mmmm}

iv) **Haltung / Wuchsform**

Bei der Darstellung der Haltung / Wuchsform, beispielsweise unter Verwendung der Skala von aufrecht bis waagrecht / senkrecht bis liegend oder der Skala von aufrecht bis zurückgebogen / senkrecht bis hängend, überhängend, usw., wird die Stufe „aufrecht / senkrecht“ stets als Stufe 1 dargestellt, weil „aufrecht / senkrecht“ die einzige feste Stufe für alle Varianten des Merkmals ist, da das andere Ende der Skala je nach den einzelnen Umständen mit „liegend“, „zurückgebogen“, usw. enden könnte.^{mmmm}

d) Fehlen / Vorhandensein

Bei Merkmalen mit den Stufen „fehlend“ und „vorhanden“, bedeutet „fehlend“ z. B. das vollständige Fehlen asymmetrischer Blätter an allen Pflanzen, „vorhanden“ bedeutet, daß einige Blätter einer Pflanze betroffen sind (vgl. auch Abschnitt 4, Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp, für die Darstellung der Merkmale fehlend/vorhanden.)^{mmmm}

Bemerkung: Die ehemalige Überschrift „e) Wiederholungen von Wörtern innerhalb der Stufen“ ist gestrichen.

e) Bindestrich (-)

Im englischen Wortlaut sollten keine Bindestriche für Wortverbindungen (schmalspitz, gelbgrün, grüngelb usw.) gesetzt werden. Im Englischen würde gelb - grün mit einem Abstand vor und nach dem Bindestrich gelb bis grün bedeuten, während gelb-grün ohne Abstände gelblichgrün bedeuten würde. Diese Unterscheidung ist in den übrigen Sprachen nicht möglich, und um Verunsicherung bei der Übersetzung in andere Sprachen zu vermeiden, sollten keine Bindestriche verwendet werden.

f) Zahlen

Zahlen unter 10 sollten ausgeschrieben werden. Höhere Zahlen sollten in Zahlen geschrieben werden.

GN 26 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 7: Spalte 3) – Noten

Das Format der Noten (Zahlen) für die Ausprägungsstufen eines Merkmals bezieht sich im allgemeinen auf den Ausprägungstyp des Merkmals, d. h. ob es ein qualitatives, quantitatives oder pseudoqualitatives Merkmal ist. Anleitung wird in Abschnitt 4, Darstellung der Merkmale gemäß ihrem Ausprägungstyp, gegeben.

Bemerkung: Rest des Abschnitts gestrichen

GN 27 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung der Sorte^{hh}

Die nachstehenden Beispiele zeigen, wie dieser Abschnitt formatiert werden kann, sowie einige geeignete Begriffe, die verwendet werden können:

Beispiel 1

„4.2.1 Samenvermehrte Sorten

- a) Selbstbefruchtung []
- b) Fremdbefruchtung
 - i) Population []
 - ii) synthetische Sorte []
- c) Hybride []
{...vgl. beispielsweise GN 28...}
- d) Sonstige []
(Einzelheiten angeben)

4.2.2 Vegetativ vermehrte Sorten

{...vgl. Beispiel 2...} [... ..]

4.2.3 Sonstige []^{cc}
(Einzelheiten angeben)

Beispiel 2

„4.2.1 Vegetative Vermehrung

- a) Stecklinge []
- b) *In-vitro*-Vermehrung []
- c) Sonstige (Methode angeben) []

4.2.2 Samen []

4.2.3 Sonstige []^{cc}
(Einzelheiten angeben)

GN 28 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 4.2) – Informationen über die Methode zur Vermehrung von Hybridsorten^{hh}

„Bei Hybridsorten sollte das Züchtungsschema auf einem getrennten Blatt angegeben werden. Dieses sollte Einzelheiten über alle Elternlinien, die für die Vermehrung der Hybride erforderlich sind, angeben, z. B.:

Einfachhybride(SH)

(...weiblicher Elternteil...) x (...männlicher Elternteil...)

Dreiweghybride(3WH)

(...weibliche Linie...) x (...männliche Linie...)

=> als weiblicher Elternteil verwendete Einfachhybride x (...männlicher Elternteil...)

und sollte insbesondere ausweisen:

- a) männlich sterile Linien
- b) Erhaltungssystem der männlich sterilen Linien.^{«nnn}

GN 29 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 5) – Auswahl der Merkmale im Technischen Fragebogen

Der in den Prüfungsrichtlinien enthaltene Technische Musterfragebogen holt Auskünfte über spezifische Merkmale von Bedeutung für die Unterscheidung der Sorten ein.

Die in den Fragebogen aufzunehmenden Merkmale sollten umfassen:

- a) die Gruppierungsmerkmale und
- b) die unterscheidungskräftigsten Merkmale,

sofern es nicht als unrealistisch angesehen wird, von den Züchtern zu erwarten, daß sie diese Merkmale beschreiben.

Nach Bedarf können die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien im Hinblick auf ihre Aufnahme in den Technischen Fragebogen vereinfacht werden (z. B. können Farbgruppen geschaffen werden, anstatt eine Nummer der RHS-Farbkarte zu verlangen), wenn dies für den Züchter, der den Fragebogen ausfüllt, hilfreich ist. Außerdem können die in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale so kombiniert oder formuliert werden, daß sie für den Züchter leichter erkennbar sind, wenn sie im Fragebogen aufgeführt sind. Der Fragebogen für Pfirsich beispielsweise kann Auskünfte darüber verlangen, ob die Sorte ein „schmelzender“ oder „nicht schmelzender“ Typ ist, was, obwohl kein Merkmal in der Merkmalstabelle, Auskünfte über die Ausprägungsstufen bestimmter in der Merkmalstabelle enthaltener Merkmale erteilen würde.^{ooo}

GN 30 (TG-Mustervorlage: Abschnitt 10: Technischer Fragebogen 6) – Ähnliche Sorten

Die Verfasser von Prüfungsrichtlinien sollten ein geeignetes Beispiel für die betreffenden einzelnen Prüfungsrichtlinien geben, z. B.:^{jj}

Bezeichnung(en) der Ihrer Kandidatensorte ähnlichen Sorte(n)	Merkmal(e), in dem (denen) Ihre Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)	Beschreiben Sie die Ausprägung des (der) Merkmals(e) Ihrer Kandidatensorte
<i>Beispiel</i>	<i>Blüte: Farbe</i>	<i>orange</i>	<i>orangerot</i>

[Anlage 4 folgt]

ANLAGE 4:
SAMMLUNG
GEBILLIGTER MERKMALE

1. Die nachstehende Datenbank enthält eine Sammlung gebilligter Merkmale mit ihren entsprechenden Ausprägungsstufen, die bereits für die Aufnahme in die bestehenden Prüfungsrichtlinien gebilligt wurden. Die Verfasser werden ersucht, diese Datenbank nach dem Merkmal, das sie zu verwenden wünschen, zu durchsuchen. Ist das entsprechende Merkmal mit seinen entsprechenden Ausprägungsstufen gefunden, kann es direkt in die neuen Prüfungsrichtlinien kopiert werden. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß Merkmale an verschiedenen Pflanzentypen oder verschiedenen Organen derselben Pflanze, die sich sehr ähnlich zu sein scheinen, tatsächlich verschiedenen Typen genetischer Kontrolle unterliegen können. So könnte beispielsweise das Merkmal „Form“ an einem Pflanzentyp oder einem Organ ein qualitatives Merkmal, z. B. gerade (1), gebogen (2), an einem anderen Pflanzentyp oder Organ jedoch ein quantitatives Merkmal, z. B. gerade oder leicht gebogen (1), mittel gebogen (2), stark gebogen (3), sein.

2. Die Sammlung¹ zeigt das Merkmal so, wie es in den entsprechenden Prüfungsrichtlinien enthalten ist. Außerdem gibt es Auskünfte über die Prüfungsrichtlinien, denen es entnommen ist. Diese Information wird in den leeren Raum in der „Kopfzeile“ der Spalte für Beispielsorten gesetzt, da diese ganze Spalte vom Verfasser „geleert“ werden dürfte, nachdem er seinen neuen Entwurf eingefügt hat, weil die Beispielsorten nicht relevant sind.

¹ Die hier dargestellte Tabelle ist nicht vollständig. Sie soll veranschaulichen, wie die endgültige Tabelle oder Datenbank aussieht.

	English	français	deutsch	español	Test Guidelines Ref. Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
1. C	Ploidy	Ploïdie	Ploidie	Ploidía	TG/31/8 Cocksfoot/Dactyle/Knaulgras/Dactilo	
	diploid	diploïde	diploid	diploide	Konrad	2
	tetraploid	tétraploïde	tetraploid	tetraploide	Athos	4
2. B VG	Foliage: fineness (at vegetative growth stage without vernalization)	Feuillage: finesse (au stade de la croissance végétative sans vernalisation)	Laub: Feinheit (im vegetativen Wachstumsstadium ohne Vernalisation)	Follaje: finura (en estado de crecimiento vegetativo sin vernalización)	TG/31/8 Cocksfoot/Dactyle/Knaulgras/Dactilo	
	fine	fin	fein	fino	Medly	3
	medium	moyen	mittel	medio	Athos	5
	coarse	grossier	grob	grueso	Saborto	7
3. A MS B VG (+)	Plant: tendency to form inflorescences (without vernalization)	Plante: tendance à former des inflorescences (sans vernalisation)	Pflanze: Neigung zur Bildung von Blütenständen (ohne Vernalisation)	Planta: tendencia a formar inflorescencias (sin vernalización)	TG/31/8 Cocksfoot/Dactyle/Knaulgras/Dactilo	
	absent or very weak	nulle ou très faible	fehlend oder sehr gering	ausente o muy débil		1
	weak	faible	gering	débil	Kid, Oberweihst	3
	medium	moyenne	mittel	media	Porthos	5
	strong	forte	stark	fuerte		7
	very strong	très forte	sehr stark	muy fuerte		9

	English	français	deutsch	español	Test Guidelines Ref. Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
1. (*)	Plant: height	Plante: hauteur	Pflanze: Höhe	Planta: altura	TG/197/1 Eustoma/Eustoma/Eustoma/Eustoma	
	short	courte	niedrig	baja	White Coronet	3
	medium	moyenne	mittel	media	Deep Purple, Momo Sen	5
	tall	haute	hoch	alta	Yuki no Mine	7
2.	Stem: thickness	Tige: épaisseur	Stiel: Dicke	Tallo: grosor	TG/197/1 Eustoma/Eustoma/Eustoma/Eustoma	
	thin	fine	dünn	delgado	White Coronet	3
	medium	moyenne	mittel	medio	Momo Sen	5
	thick	épaisse	dick	grueso	Yuki no Mine	7
3.	Stem: number of nodes	Tige: nombre de nœuds	Stiel: Anzahl Knoten	Tallo: número de nudos	TG/197/1 Eustoma/Eustoma/Eustoma/Eustoma	
	few	petit	gering	bajo	White Coronet	3
	medium	moyen	mittel	medio	Momo Sen	5
	many	grand	groß	elevado	Purple Robin	7

	English	français	deutsch	español	Test Guidelines Ref. Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
1.	Tree: vigor	Arbre: vigueur	Baum: Wuchsstärke	Árbol: vigor	TG/41/5 European Plum/Prunier européen/Pflaume/ Ciruelo europeo	
(+)	weak	faible	gering	débil	Ruth Gerstetter	3
	medium	moyenne	mittel	medio	Felsina, Victoria	5
	strong	forte	stark	fuerte	Valor	7
2.	Tree: density of crown	Arbre: densité de la couronne	Baum: Kronendichte	Árbol: densidad de la copa	TG/41/5 European Plum/Prunier européen/Pflaume/ Ciruelo europeo	
	sparse	faible	locker	laxa	Čáčanska najbolja, Reine Claude verte	3
	medium	moyenne	mittel	media	Anna Späth, d'Ente	5
	dense	dense	dicht	densa	Mirabelle de Nancy	7
3.	One-year-old shoot: attitude	Pousse d'un an: port	Einjähriger Trieb: Stellung	Rama de un año: porte	TG/41/5 European Plum/Prunier européen/Pflaume/ Ciruelo europeo	
	erect	dressé	aufrecht	erecto	Čáčanska Julia, Empress, Reine Claude de Bavay	1
	semi-erect	demi-dressé	halbaufrecht	semierecto	d'Ente, Hanita	3
	horizontal	horizontal	waagerecht	horizontal	Graf Brühl, Gräfin Cosel, Reine Claude verte	5
	drooping	retombant	hängend	colgante	Primacotes	7

English	français	deutsch	español	Test Guidelines Ref. Example Varieties/ Exemples/ Beispielssorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
1. (*)	Plant: height	Plante: hauteur	Pflanze: Höhe	Planta: altura	TG/82/4 Celery/Céleri-branch/Bleich-, Stielsellerie/Apio
very short	très basse	sehr niedrig	muy baja	Afina	1
short	basse	niedrig	baja	Claudius	3
medium	moyenne	mittel	media	Green Sleeves	5
tall	haute	hoch	alta	Martine	7
very tall	très haute	sehr hoch	muy alta	Giant Red	9
2.	Plant: number of lateral shoots	Plante: nombre de tiges latérales	Pflanze: Anzahl Seitentriebe	Planta: número de tallos laterales	TG/82/4 Celery/Céleri-branch/Bleich-, Stielsellerie/Apio
absent of very few	nul ou très petit	fehlend oder sehr gering	ausente o muy bajo	Ideal	1
few	petit	gering	bajo	Summit	3
medium	moyen	mittel	medio	Groene Pascal	5
many	grand	groß	alto	Del Valdarno	7
3. (*)	Foliage: attitude	Feuillage: port	Laub: Haltung	Follaje: porte	TG/82/4 Celery/Céleri-branch/Bleich-, Stielsellerie/Apio
erect	dressé	aufrecht	erecto	Autumn Gold	1
erect to semi-erect	dressé à demi-dressé	aufrecht bis halbaufrecht	erecto a semierecto	Green Sleeves	2
semi-erect	demi-dressé	halbaufrecht	semierecto	Shamrock	3
semi-erect to horizontal	demi-dressé à horizontal	halbaufrecht bis waagerecht	semierecto a horizontal	Amsterdam Donkergroene	4
horizontal	horizontal	waagerecht	horizontal	Martine	5

[Anmerkungen zu neuem Wortlaut folgen]

ANMERKUNGEN ZU NEUEM WORTLAUT

Die in diesen Anmerkungen enthaltenen Bemerkungen wurden zu den Entwürfen des Dokuments TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, angebracht, wie nachstehend erläutert:

Die Bemerkungen der TWA (31. Tagung); TWF (33. Tagung); TWO (35. Tagung); TWV (36. Tagung) beruhen auf:

- | | |
|-----------------|---|
| TGP/7.1 Draft 1 | „Guidance for Drafters of Test Guidelines“
(Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien) |
| TGP/7.2 Draft 1 | „TG Template“
(TG-Mustervorlage) |
| TGP/7.4 Draft 1 | „Procedure for the Introduction and Revision of Test Guidelines“
(Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von Prüfungs-richtlinien) |

Die Bemerkungen der TWF (33. Tagung), TWO (35. Tagung) beruhen ferner auf:

- | | |
|-------------------|--|
| TGP/7.3.1 Draft 1 | „Standardized UPOV Terms and Explanations: Types of Expression of Characteristics“
(Genormte UPOV-Begriffe und Erläuterungen: Ausprägungstypen der Merkmale) |
| TGP/7.3.2 Draft 1 | „Standardized UPOV Terms and Explanations: Harmonized States of Expression of Characteristics“
(Genormte UPOV-Begriffe und Erläuterungen: Harmonisierte Ausprägungsstufen der Merkmale) |

Die Bemerkungen des TC-EDC aus seiner Sitzung im Januar 2003 beruhen auf:

- | | |
|---------------|--|
| TGP/7 Draft 1 | „Development of Test Guidelines“
(Erstellung von Prüfungsrichtlinien) |
|---------------|--|

Anmerkungen

^a Der Hinweis wurde geändert, um sich vielmehr auf die Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden anstelle *nationaler* Richtlinien zu beziehen.

^b Die TWF schlug vor, daß dieser Abschnitt erläutern sollte, daß die hauptsächlich internationalen Nichtregierungsorganisationen, die auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und der Verwaltung der genetischen Ressourcen tätig sind, als Beobachterorganisationen eingeladen und dadurch an der Erstellung von Prüfungsrichtlinien beteiligt würden.

^c Der TC-EDC empfahl, daß auf die Sitzungen der „TG-Untergruppe“ hingewiesen werden sollte, die beispielsweise auf Ersuchen der betreffenden TWP anlässlich einer regionalen Fachtagung stattfinden könnten. Dies würde sicherstellen, daß die Arbeit im Kontext der TWP stattfinden und dementsprechend betrachtet würde.

^d Der TC-EDC empfahl, die Rolle der TWP als erste Initiatoren von Prüfungsrichtlinien hervorzuheben.

^e Die TWO schlug vor, den Begriff „Beobachter“ vor „Organisation“ einzufügen.

^f Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß als Anleitung zur Erstellung nationaler oder örtlicher Prüfungsrichtlinien auch auf die Allgemeine Einführung hingewiesen werden sollte.

Anmerkungen (Forts.)

^g Die TWV schlug vor, die Kriterien für die Festlegung von Prioritäten klar zu formulieren. Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß die Ermittlung der Prioritäten des TC den Initiatoren der Erstellung von Prüfungsrichtlinien die erforderliche Anleitung geben werde.

^h Der TC-EDC empfahl, vielmehr auf „Behörden“ anstatt auf „Staaten“ hinzuweisen.

ⁱ Die TWV schlug vor, bei der Zuweisung der Redaktionsarbeiten einen Mechanismus zur Beachtung der Priorität und des Fachwissens der betreffenden Technischen Arbeitsgruppe einzubeziehen. Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß das „Niveau des Fachwissens“ der betreffenden TWP die Grundlage für die Bestimmung dessen bilden sollte, welche TWP in diesen Fällen die Prüfungsrichtlinien abfassen sollte. Er meinte, daß beispielsweise die Anzahl beteiligter Sachverständiger in jeder TWP ein wichtiger Faktor sein könnte, jedoch nicht zwangsläufig der einzige oder entscheidende Faktor sein sollte.

^j Die TWF ersuchte darum, daß das Verbandsbüro auf jeder Tagung einer TWP über die Vorschläge anderer TWP bezüglich der Erstellung von Prüfungsrichtlinien Bericht erstatten sollte, damit sie sich überlegen kann, ob sie sich an der Erstellung bestimmter Prüfungsrichtlinien zu beteiligen oder möglicherweise dafür zuständig zu sein wünscht.

^k Die TWF schlug vor, diesen Abschnitt zu ändern, um deutlicher zu machen, daß die Arbeiten an der Erstellung von Prüfungsrichtlinien bereits vor der offiziellen Billigung durch den TC beginnen könnten. Der TC-EDC merkte an, daß die Arbeiten vor der Vergabe der Arbeiten durch den TC in einigen Fällen notwendig seien, um Verzögerungen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien zu vermeiden, daß sie jedoch vorläufiger Natur seien.

^l Die TWA schlug vor, daß der nächste Entwurf einen Schritt für den Austausch von Saatgut von Sorten beinhalten sollte, um angemessene Gruppierungsmerkmale und Merkmale mit Sternchen zu entwickeln.

^m Die TWO schlug vor, daß das Dokument klarstellen sollte, daß die TWP nur dann in der Lage sein werde, ein Dokument zur Vorlage an den TC zu billigen, wenn sie vor ihrer Tagung einen vollständigen Entwurf erhalten hat. Ein Entwurf würde als nicht vollständig angesehen, wenn er beispielsweise keine Erläuterungen zu den in der Merkmalstabelle enthaltenen Merkmalen enthält. Es wurde jedoch empfohlen, daß die TWP Entwürfe von Prüfungsrichtlinien zur Vorlage an den TC billigen könne, wenn diese keine vollständige Serie von Beispielssorten enthalten. Ferner könne sie Überarbeitungen des auf der Tagung zur Prüfung vorgelegten Entwurfs akzeptieren, wenn die Änderungen im Bericht über die auf der Sitzung getroffenen Entscheidungen angemessen dargelegt und gebilligt seien. Der TC-EDC empfahl, darauf hinzuweisen, daß die TWP dem TC ein Dokument „vorlege“ und nicht ein Dokument „billige“. Eine letzte Frist von vier Wochen vor der TWP-Tagung sollte für den Eingang des vollständigen Entwurfs beim Verbandsbüro festgesetzt werden. Die Prüfungsrichtlinien sollten eine Serie von Beispielssorten enthalten, um als vollständig zu gelten. Die Bedingungen sollten als „allgemein“ angesehen werden und einen gewissen Spielraum für Ausnahmen beinhalten.

ⁿ Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß klargestellt werden sollte, daß das Verbandsbüro bei der Einbeziehung der vereinbarten Überarbeitungen nach Bedarf den führenden Sachverständigen und den Vorsitzenden der TWP konsultieren werde. Es wurde empfohlen, daß eine letzte Frist eingeführt werden sollte für den Fall, daß die von der TWP verlangten Überarbeitungen weitere Auskünfte seitens des führenden Sachverständigen an das Verbandsbüro erforderten. Das Verbandsbüro schlug eine Frist von sechs Wochen nach der Sitzung der TWP vor. Es ist zu hoffen, daß dies ausreichend Zeit für die Erteilung der Auskünfte bieten wird (wenn die Angelegenheit allen Sachverständigen noch in frischer Erinnerung ist) und dem Verbandsbüro ebenfalls genügend Zeit gibt, um die Prüfungsrichtlinien für den Redaktionsausschuß (der mitunter im Januar zusammentritt) und den TC zu bearbeiten und zu übersetzen. Es wird nicht für alle TWP dasselbe Datum als Frist befürwortet, weil dies eine hohe Arbeitsbelastung für das Verbandsbüro und die Übersetzer bedeuten würde.

^o Die TWV merkte an, daß die Verfahren zwischen der Annahme der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien und ihrer Veröffentlichung nicht klar seien und möglicherweise geklärt werden müßten, insbesondere wenn die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien vorbehaltlich der Einbeziehung weiterer Auskünfte seitens des führenden Sachverständigen angenommen würden. Die TWV schlug vor, daß die vom Technischen Ausschuss getroffene Entscheidung, einschließlich der Anweisung an den führenden Sachverständigen, den beteiligten Sachverständigen der betreffenden Technischen Arbeitsgruppen mitgeteilt werden sollte. Der TC-EDC empfahl, daß die weiteren Auskünfte seitens des führenden Sachverständigen der Zustimmung aller beteiligten Sachverständigen und des Vorsitzenden der betreffenden TWP unterliegen sollten.

^p Die Frist von drei Monaten wurde gewählt, um nach Möglichkeit jede Verzögerung bei der Annahme der Prüfungsrichtlinien zu verringern. Die TWP-Sitzungen im Mai/Juni (d. h. ein bzw. zwei Monate nach der Tagung des TC) können die Sitzung nutzen, um die Änderungen mit allen beteiligten Sachverständigen innerhalb der Frist zu vereinbaren. Die TWP-Sitzungen im September/Oktober wären in der Lage, alle Prüfungsrichtlinien, für die der führende Sachverständige die vereinbarten Auskünfte innerhalb der Frist von drei

Anmerkungen (Forts.)

Monaten nicht erteilen konnte, zu prüfen, und die Prüfungsrichtlinien könnten sodann dem TC auf seiner nächsten Tagung erneut vorgelegt werden. Wenn die Frist deutlich verlängert würde, könnte dies bedeuten, daß es, wenn der führende Sachverständige die vereinbarten Auskünfte nicht erteilen könnte, zu spät wäre, um die Prüfungsrichtlinien auf einer TWP-Sitzung im September/Oktober erneut vorzulegen, und die Annahme würde um ein weiteres Jahr verzögert.

^q Der TC-EDC empfahl, auf die Aktualisierung „bestimmter“ Merkmale und nicht auf die Krankheitsresistenzmerkmale im besonderen hinzuweisen.

^r Die TWO und die TWF befürworteten die Option 3 für die Verweiszeichen der Dokumente für die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien. Die TWO schlug ferner vor, daß die UPOV-Website geändert werden sollte, um die Suche nach einschlägigen Entwürfen von Prüfungsrichtlinien zu erleichtern, ohne daß alle einzelnen Dokumente der TWP-Tagungen durchsucht werden müßten. Sie begrüßte den Vorschlag des Verbandsbüros, die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien in der gleichen Weise wie die TGP-Dokumente vorzulegen.

^s Im Entwurf des Dokuments TGP/7 wurde angegeben, daß den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien zum Zeitpunkt der Vorlage an den TC ein Zahlenverweis zugeteilt würde. Abschnitt 2.2.7.3 zeigt jedoch die Möglichkeit auf, daß möglicherweise nicht alle dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien angenommen werden. Es wäre unangebracht, einen Zahlenverweis zuzuteilen, der nicht unbedingt benutzt werden würde.

^t Die TWO schlug vor, weitere Überlegungen darüber anzustellen, ob die Stufen 1 und 9 weiterhin für fehlend und vorhanden benutzt werden sollten. Einige Teilnehmer waren besorgt darüber, daß dies bedeute, daß es Zwischenstufen gebe, was irreführend sein könnte, wenn das Merkmal fehlend / vorhanden nicht von einem anderen Merkmal mit den Stufen des Vorhandenseins gefolgt sei. Andere Teilnehmer merkten an, daß die Änderung zusätzliche Arbeit bei der Aktualisierung der Datenbanken verursachen könnte. Die TWF schlug ferner vor, daß weiter geprüft werden sollte, ob die Stufen 1 und 9 weiterhin für fehlend und vorhanden verwendet werden sollten. Die TWF merkte an, daß es zwei Gründe dafür gebe, einen Wechsel von den derzeitigen Stufen 1 und 9 in Betracht zu ziehen. Erstens könnte dies zur Harmonisierung mit dem Deskriptorensystem des IPGRI führen, bei dem die Stufen 0 und 1 für fehlend bzw. vorhanden verwendet würden. Zweitens könnte das derzeitige Vorgehen irreführend sein, da es impliziere, daß es Stufen zwischen 1 und 9 gebe. Einige Teilnehmer meinten außerdem, daß die Stufen 0 und 1 logischer seien, da 0 „fehlend“ bedeute. Es wurde angemerkt, daß ein Wechsel zu einem neuen Vorgehen zusätzliche Arbeit verursachen könnte und daß die Zahl „0“ in einigen Systemen für die Angabe, daß keine Daten vorliegen, verwendet werde.

^u Die TWO schlug, unterstützt von der TWF, vor, die kondensierte Skala auf jene Merkmale zu begrenzen, die visuell erfaßt werden. Bei Merkmalen, die gemessen oder gezählt werden, sollte die normale Skala verwendet werden.

^v Die TWO schlug vor, die Stufe 2 als „mittel“ zu bezeichnen. Die TWF schlug vor, die Stufe 2 als „mittel“ oder „mäßig“ zu bezeichnen.

^w Folgende Aspekte könnten beispielsweise einbezogen werden: Auswahl der geeignetsten Merkmale; Entwicklung einer Serie von Beispielssorten.

^x Die TWO schlug vor, einen zusätzlichen Standardwortlaut und/oder erläuternde Anmerkungen auszuarbeiten, um die Natur der Wachstumsperiode in Abschnitt 3.3 zu erläutern, wo dies nicht offensichtlich sei. Bei Obstbäumen beispielsweise sollte er erläutern, daß sich die Wachstumsperiode auf die Fruchtentwicklung bezieht. Die TWO meinte, es könne auch notwendig sein anzugeben, daß die erste Fruchtentwicklungsperiode nicht berücksichtigt werden sollte. Die TWF stimmte dem Vorschlag der TWO zu, daß ein zusätzlicher Standardwortlaut und/oder erläuternde Anmerkungen erarbeitet werden sollten, um die Natur der Wachstumsperiode in Abschnitt 3.3 zu erläutern, wo dies nicht offensichtlich sei. Bei Obstbäumen beispielsweise sollte er erläutern, daß sich die Wachstumsperiode auf die Fruchtentwicklung bezieht. Die TWF meinte, es könne auch notwendig sein anzugeben, daß die erste Fruchtentwicklungsperiode nicht berücksichtigt werden sollte. Der TC-EDC empfahl, die Anleitung in GN 7 in getrennte erläuternde Anmerkungen aufzuteilen. Die Erläuterung der Wachstumsperiode sollte sich auf Abschnitt 3.1 (Prüfungsdauer) beziehen und die Anforderungen an eine Wachstumsperiode, eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung sicherzustellen, sollte in Abschnitt 3.3 (Bedingungen für die Durchführung der Prüfung) angegeben werden.

^y Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß der derzeitige Standardwortlaut nicht für alle Prüfungsrichtlinien, z. B. Bäume, geeignet sei.

^z Die TWA schlug vor, daß der bestehende Standardwortlaut ausgelassen und als zusätzlicher Standardwortlaut unter Verwendung folgender überarbeiteter Formulierung eingeführt werden sollte: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an {xx} Pflanzen oder {xx} Teilen von je {xx} Pflanzen“ erfolgen. Die TWO schlug, unterstützt von der TWF, vor, folgenden Satz einzuführen, um klarzustellen, daß andere Erfassungsarten, insbesondere die visuelle Erfassung, ebenfalls möglich seien: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen, die auf andere Weise als durch Messen oder Zählen vorgenommen werden, an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen.“ Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß die

Anmerkungen (Forts.)

derzeitige Formulierung etwas verwirrend sei und neu formuliert werden sollte und daß eine getrennte Option erarbeitet werden sollte, bei der die Zahl der entnommenen Pflanzenteile genau anzugeben ist.

^{aa} Vorschlag des Sachverständigen der TWA aus Deutschland, abgefaßt nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der TWC und entsprechend der Erarbeitung des ASW zu COYU (vgl. ASW 8 d)).

^{bb} Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß der derzeitige Standardwortlaut gestrichen und zu einem neuen zusätzlichen Standardwortlaut entwickelt werden sollte, um eine Option für die Prüfungsrichtlinien, die samenvermehrte Sorten erfassen, und eine andere für Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten erfassen, zu ermöglichen.

^{cc} Die TWA schlug vor, die Legende mit den Angaben QL, QN und PQ auszulassen und als zusätzlichen Standardwortlaut einzuführen. Die TWO und die TWF befürworteten ausdrücklich die Beibehaltung der Angabe des Ausprägungstyps (QL, QN, PQ) in allen Prüfungsrichtlinien und meinten, dies sollte nicht fakultativ sein. Sie merkte an, daß da, wo die Ausprägung eines einzelnen Merkmals unbekannt ist, die Angabe für dieses Merkmal ausgelassen werden könnte, betonte jedoch, daß es wichtig sei, den Benutzern der Prüfungsrichtlinien wann immer möglich Auskünfte zu erteilen. Der TC-EDC empfahl, daß die Angabe von QL, QN und PQ in den von den TWP im Jahre 2003 zu prüfenden Entwurf des Dokuments TGP/7 aufgenommen werden und ihre Rückmeldungen geprüft werden sollten, bevor entschieden werde, ob diese Auskünfte in allen Prüfungsrichtlinien erteilt werden sollten.

^{dd} Vgl. Dokument TC/38/15 (Bericht über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen), Absatz 36.

^{ee} Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß die Buchstabenkennziffer auf die Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen, zu beschränken sei und in einem Abschnitt am Anfang von Kapitel 8 angegeben werden sollte, um so alle Erläuterungen zu vereinigen. Die Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen sollten in der üblichen Weise mit (+) angegeben werden. Die Buchstabenkennziffer sollte zwischen „()“ im gleichen Format wie für „(+“ gesetzt werden.

^{ff} Die TWA schlug vor, gegebenenfalls einen zusätzlichen Wortlaut für das Titelkästchen des Technischen Fragebogens vorzusehen, der folgendermaßen lauten soll: „Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz und für die Elternlinien von Hybridsorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung des Sortenschutzes bilden, auszufüllen.“ Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß der Wortlaut geklärt werden sollte, um sich nur auf die Prüfungsrichtlinien zu beziehen, bei denen die Elternlinien der Hybridsorten eingereicht werden.

^{gg} Die TWA schlug vor, daß die Mustervorlage im Falle von Prüfungsrichtlinien, die mehr als eine Art erfassen, vorsehen sollte, daß die Anmelder angeben, für welche Art der Antrag gilt.

^{hh} Der TC-EDC merkte an, daß Teile dieses Abschnitts zahlreiche Möglichkeiten enthielten und es nicht möglich sein werde, für jeden Fall einen ASW zu entwickeln. Daher vertrat er die Ansicht, daß es besser wäre, erläuternde Anmerkungen (GN) für diesen Abschnitt vorzusehen.

ⁱⁱ Die TWO, unterstützt von der TWF, empfahl, den Anmeldern eine kurze Erläuterung zu erteilen, um sicherzustellen, daß sie verstehen würden, wie dieser Abschnitt auszufüllen ist.

^{jj} Die TWA schlug, unterstützt von der TWO und der TWF, vor, die genannten Beispiele auszulassen und geeignete Beispiele für die einzelnen Prüfungsrichtlinien zu geben.

^{kk} Die TWO, unterstützt von der TWF, vertrat die Ansicht, daß es wichtig sei, die in der Anlage verlangten Auskünfte zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Sie schlug daher vor, dies als Abschnitt in den Technischen Fragebogen (vgl. Dokument TWO/35/22 für das von der TWO vorgeschlagene Layout) aufzunehmen. Die TWF schlug vor, den Begriff „Pflanze“ vor „Material“ einzufügen. Sie war unentschlossen darüber, ob die Überschrift in „Informationen über das für die Prüfung einzureichende Vermehrungsmaterial“ zu ändern sei, und merkte an, daß festgestellt werden müsse, ob diese Änderung für die Mitglieder, die ein auf der Züchterprüfung beruhendes Vorgehen verfolgen, annehmbar wäre (vgl. Dokument TWF/33/21 für das von der TWF vorgeschlagene Layout). Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß die Abschnitte 9.2 und 9.3 kombiniert und der Hinweis auf Schadorganismen gestrichen werden sollte, um Verunsicherung zu vermeiden. Er empfahl außerdem, diesen Abschnitt so zu formulieren, daß er mit Abschnitt 2.5 des Technischen Fragebogens übereinstimme.

^{ll} Zusätzliche Informationen, die für manche Prüfungsrichtlinien verlangt werden können.

^{mmm} Die TWV schlug vor, den zweiten Teil des Satzes (des Wortlauts in Option 1) wie folgt zu ändern: „Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder *nach Möglichkeit* angegeben werden.“ Der TC-EDC meinte, es sollten weitere Optionen sowohl für a) als auch b) zur Verwendung in den Prüfungsrichtlinien erarbeitet werden, wenn es nicht angebracht sei, vom Anmelder zu verlangen, daß er die Keimfähigkeit angibt.

ⁿⁿ Die TWF schlug vor, daß die Überschrift dieses Abschnitts folgendermaßen lauten sollte: „Entwicklungsstadium für die Prüfung“.

Anmerkungen (Forts.)

^{oo} Die TWA schlug vor, daß dies „Einzelpflanzen“ lauten sollte.

^{pp} Der TC-EDC empfahl, den vorgeschlagenen Wortlaut durch den in den derzeitigen Prüfungsrichtlinien verwendeten Wortlaut zu ersetzen.

^{qq} Gemäß dem Vorschlag der TWA erarbeitete der Sachverständige der TWA aus Deutschland diesen Wortlaut nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der TWC.

^{rr} Die TWO, unterstützt von der TWF, merkte an, daß der Wortlaut nicht alle möglichen Optionen in den Prüfungsrichtlinien abdecke, in denen sowohl samenvermehrte als auch vegetativ vermehrte Sorten, z. B. selbstbefruchtende Sorten, vorhanden seien. Sie schlug vor, diesen Abschnitt an den Schluß zu verschieben und verschiedene Optionen zu entwickeln, um alle Kombinationen zu erfassen. Der TC-EDC empfahl, daß im Abschnitt „Erläuternde Anmerkungen“ Anleitung zur Ausarbeitung des Wortlauts für Prüfungsrichtlinien, die verschiedene Sortentypen erfassen, zu geben sei.

^{ss} Die TWO schlug vor, den Begriff „Note“ durch „Kennziffer“ zu ersetzen, um Verwechslungen mit der Verwendung der Noten für die Begriffe in der Merkmalstabelle zu vermeiden.

^{tt} Die TWO merkte, unterstützt von der TWF, an, daß sich die Begriffe „Sorte aus“ am Anfang von 4.1.1 auch auf 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4 bezögen, und schlug vor, den Wortlaut entsprechend zu ändern.

^{uu} Die TWA schlug vor, den Satz wie folgt neu zu formulieren: „Ein repräsentatives Farbfoto *der maßgebenden Merkmale* der Sorte sollte dem Technischen Fragebogen beigefügt werden.“ Der TC-EDC meinte, dies sei nicht notwendig und es könnte verwirrend sein, auf die „maßgebenden Merkmale“ der Sorte hinzuweisen.

^{vv} Der ISF teilte mit, seine Mitglieder seien etwas besorgt über diese Anforderung, und er werde zu gegebener Zeit weitere Einzelheiten mitteilen.

^{ww} Die TWA, unterstützt von der TWO und der TWF, meinte, es werde praktisch unmöglich sein, eine detaillierte Formel aufzustellen, und schlug vor, die Option 2 zuerst anzugeben, um zu verdeutlichen, daß dies das erste geeignete Vorgehen sei. Hinsichtlich der Option 1 b) schlug sie vor, das Wort „sollte“ durch „kann“ zu ersetzen.

^{xx} Vorgeschlagener neuer Wortlaut (Verbandsbüro).

^{yy} Die TWA schlug vor, den Begriff „Anteil“ durch „Menge“ zu ersetzen.

^{zz} Die TWA schlug vor, diesen Abschnitt neu zu formulieren, um zu betonen, daß es verhältnismäßig wenige Merkmale gibt, bei denen harmonisierte Sortenbeschreibungen erstellt werden können. Sie schlug außerdem vor, daß die Beispiele in a) realistischer sein sollten, um die Interaktion der Merkmale mit der Umwelt wiederzugeben. Die TWO und die TWF befürworteten den derzeitigen Entwurf. Die TWO merkte an, daß es im Gegensatz zur Situation bei landwirtschaftlichen Arten eine ansehnliche Anzahl Merkmale gebe, bei denen eine Harmonisierung möglich wäre.

^{aaa} Die TWO, unterstützt von der TWF, schlug vor, daß die erläuternden Anmerkungen nebst der Verfügbarkeit auch verlangen sollten, daß die Verfasser von Prüfungsrichtlinien bei der Auswahl der Beispielsorten die erwartete Lebensdauer der Sorten berücksichtigen. Wenn sich eine Sorte beispielsweise über einen langen Zeitraum als handelsfähig erwiesen hatte, könnte erwartet werden, daß sie eine längere künftige Lebenserwartung hat als einige neuere Sorten, bei denen die Erfahrung gezeigt hat, daß ihre Handelsfähigkeit im allgemeinen recht kurz ist.

^{bbb} Die TWF schlug vor, daß dieser Abschnitt erläutern sollte, wo derartige Schwankungen auftreten könnten, beispielsweise wenn eine Sorte eine bestimmte Interaktion mit der Fotoperiode habe.

^{ccc} Die TWO schlug, unterstützt von der TWF, vor, daß die erläuternden Anmerkungen klarstellen sollten, daß Beispielsorten aus verschiedenen Ländern für dasselbe Merkmal nicht genannt werden sollten, wenn nicht bekannt sei, daß sie dieselbe Skala aufweisen. Wenn dies nicht der Fall sei, sollten Serien von Beispielsorten aus verschiedenen Ländern als getrennte Listen beigefügt werden.

^{ddd} Die TWF betonte, daß die Verwendung verschiedener Serien von Beispielsorten auf ein Mindestmaß zu beschränken sei. So vertrat sie die Ansicht, daß Faktoren wie phytosanitäre Anforderungen nicht unbedingt eine Grundlage für die Aufstellung verschiedener Serien von Beispielsorten seien, da sie mit vertretbarem Aufwand überwunden werden könnten.

^{eee} Die TWA schlug vor, die Beispielsorten in einer Anlage der Prüfungsrichtlinien in Tabellenform wie in der als Option 2 dargestellten Tabelle aufzuführen. Sie meinte, in der Merkmalstabelle könnte zwar eine Spalte für Beispielsorten beibehalten werden, doch würde diese leer gelassen, damit jede Prüfungsbehörde sie nach Bedarf ausfüllen könne. Diese leere Spalte hätte eine reduzierte Breite, um den Umfang der Merkmalstabelle möglichst zu verringern. Die TWO begrüßte den von der TWA entwickelten neuen Vorschlag und unterstützte diese Lösung. Sie schlug ferner vor, dieses Vorgehen für alle Prüfungsrichtlinien, nicht nur für jene, die mehr als eine Serie von Beispielsorten auflisten, anzunehmen. Die TWF stimmte dem Vorschlag der TWO nicht zu, die Liste der Beispielsorten in eine Anlage in allen Prüfungsrichtlinien aufzunehmen, da sie die Meinung vertrat, daß es

Anmerkungen (Forts.)

wichtig sei, die Beispielsorten an der Stelle zu nennen, die für die Benutzer am zweckmäßigsten sei. Sie betonte ferner, daß die Verwendung verschiedener Serien von Beispielsorten auf ein Mindestmaß reduziert werden sollte. So meinte sie, daß Faktoren wie phytosanitäre Anforderungen als Grundlage für die Aufstellung verschiedener Serien von Beispielsorten nicht notwendig seien, da diese mit vertretbarem Aufwand überwunden werden könnten. Die TWF schlug vor, daß für eine Situation, in der mehrere Serien von Beispielsorten unvermeidlich seien, die verschiedenen Serien von Beispielsorten in einer Anlage mit demselben Aufbau wie die Merkmalstabelle und in einer Weise aufgeführt werden sollten, daß die geeignete Serie problemlos kopiert und in die Merkmalstabelle eingefügt werden könne. Außerdem schlug sie vor, daß dies nur für ausgewählte Merkmale erfolgen müsse, wenn die allgemein akzeptierten Sorten für die übrigen Merkmale akzeptiert werden könnten.

^{fff} Die TWA merkte an, es sei wichtig, daß alle hier dargelegten Kriterien vor der Aufnahme eines Merkmals in die Prüfungsrichtlinien überprüft würden. Sie führte aus, daß es zur Zeit keine Probleme mit dem Umfang der Merkmalstabelle in den von der TWA entwickelten Prüfungsrichtlinien gebe, und schlug vor, daß es angebrachter wäre, alle Systeme für die Angabe des Umfangs der Verwendung eines Merkmals in Betracht zu ziehen, falls dies zu einer konkreten Frage werde.

^{egg} Die TWV schlug vor, daß für die Aufnahme von Merkmalen, die die Kriterien erfüllen, ein Konsens erforderlich sein sollte, um eine automatische Annahme dieser Merkmale zu vermeiden. Die TWV schlug ferner vor, eine Liste von Merkmalen, die länger als notwendig ist, zu vermeiden und daß die als Standardmerkmale der Prüfungsrichtlinien vorgeschlagenen, jedoch nicht angenommenen Merkmale auf eine Liste gesetzt werden könnten, die sodann im Hinblick auf weitere Prüfung und/oder etwaige künftige Annahme als Standardmerkmale der Prüfungsrichtlinien in die UPOV-Website gestellt würde. Die TWA merkte an, daß es zur Zeit keine Probleme mit dem Umfang der Merkmalstabelle in den von der TWA entwickelten Prüfungsrichtlinien gebe, und schlug vor, daß es angebrachter wäre, alle Systeme für die Angabe des Umfangs der Verwendung eines Merkmals in Betracht zu ziehen, falls dies zu einer konkreten Frage werde. Die TWO schlug vor, die Buchstabencodierung, die in ASW 3 a) (Dokument TGP/7.1 Entwurf 1) entwickelt wurde, für die Angabe dessen zu verwenden, ob ein Merkmal nur für bestimmte Situationen, z. B. kühlere Klimata, geeignet sei. Die TWF schlug vor, daß keine weiteren Maßnahmen notwendig seien, da die Merkmale mit Sternchen jene Merkmale, die in allen Ländern geprüft werden sollten, eindeutig ausweisen. Sie merkte jedoch an, daß es vielleicht nicht immer notwendig sei, all jene Merkmale einzubeziehen, die die Anforderungen für die Aufnahme in die Prüfungsrichtlinien erfüllen, wenn bei allen Beteiligten ein klarer Konsens vorhanden sei, bestimmte dieser Merkmale auszulassen.

^{hhh} Die TWO, unterstützt von der TWF, begrüßte die von diesem Abschnitt erteilte Erläuterung und empfahl, sie in einer Tabelle darzustellen, damit sie leichter befolgt werden könne.

ⁱⁱⁱ Die TWO, unterstützt von der TWF, schlug vor, daß die entsprechende Überschrift lauten sollte: „Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung“.

^{jjj} Vorschlag von Frau Elise Buitendag (Südafrika, Koordinatorin des Dokuments TGP/7).

^{kkk} Die TWO schlug, unterstützt von der TWF, vor, daß eine Anleitung für die Verwendung des unterstrichenen Wortlauts erforderlich sei, um anzugeben, ob ein Merkmal nur auf bestimmte Sortentypen zutrefte.

^{lll} Die TWA schlug vor, die Überschrift von Teil b) zu streichen, und daß sich der Wortlaut auf die Anerkennung unabhängiger Merkmale beziehen sollte.

^{mmm} Der Sachverständige des IPGRI erläuterte, das IPGRI verfolge bezüglich der Reihenfolge der Ausprägungsstufen für die Wuchsform und die Formen der Spitze ein anderes Vorgehen. Der Technische Direktor der UPOV stimmte zu, daß die UPOV im Interesse der Harmonisierung der Sortenbeschreibungen eine Änderung ihres Vorgehens in Betracht ziehen könnte, wenn ein technischer Grund hierfür vorläge. Tatsächlich sei der Prozeß der Erarbeitung des Dokuments TGP/7, Erstellung von Prüfungsrichtlinien, dafür bestimmt, allen Beteiligten Gelegenheit zu bieten, auf diese Weise Bemerkungen abzugeben, und diese Bemerkungen seien erwünscht. Der Sachverständige des IPGRI stimmte zu, daß das IPGRI im Interesse der Harmonisierung der Sortenbeschreibungen ebenfalls eine Änderung seines Vorgehens in Betracht ziehen könnte, wenn ein technischer Grund hierfür vorläge. Hinsichtlich des Merkmals der Wuchsform wurde vereinbart, daß die einzige feste Stufe für alle Varianten dieses Merkmals die Stufe „gerade“ sei, da das andere Ende der Skala je nach den einzelnen Umständen mit „liegend“, „zurückgebogen“ usw. enden könne. Aus diesem Grund sei der Stufe „gerade“ die Stufe 1 zugeteilt worden, da sie bei allen Merkmalen stets die Stufe 1 sein werde. Hinsichtlich der Form der Spitze wurde vereinbart, daß auf den ersten Blick kein klarer Grund für eine Reihenfolge vorhanden zu sein scheine, die von „spitz“ bis „rund“ gehe, und es wurde vereinbart zu überprüfen, ob es einen bestimmten Grund hierfür gebe.

ⁿⁿⁿ Die TWV schlug vor, daß dies lauten sollte: „b) *System zur Erhaltung* der männlich sterilen Linien“.

^{ooo} Die TWA schlug vor, daß der Wortlaut nach b) lauten sollte: „... sofern es nicht als unrealistisch angesehen wird, von den Züchtern zu verlangen, daß sie diese Merkmale beschreiben“. Die TWO nahm zur Kenntnis, daß

Anmerkungen (Forts.)

es in dieser erläuternden Anmerkung nichts gebe, um die Einführung von Merkmalen, die nicht in der Merkmalstabelle enthalten sind, in den Technischen Fragebogen zu verhindern, obwohl als vereinbart gelte, daß dies nicht gefördert werde. Die TWF stimmte zu, daß der zweite Satz, wie von der TWA vorgeschlagen, neu formuliert werden sollte. Ferner schlug sie vor, daß der letzte Satz folgendermaßen lauten sollte: „Nach Bedarf können die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien vereinfacht werden (z. B. können Farbgruppen geschaffen werden, anstatt eine Nummer der RHS-Farbkarte zu verlangen), wenn dies für den Züchter, der den Fragebogen ausfüllt, hilfreich ist. Außerdem können die in den Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale so kombiniert oder formuliert werden, daß sie für die Züchter leichter erkennbar sind, wenn sie im Fragebogen aufgeführt sind. Der Fragebogen für Pfirsich beispielsweise kann Auskünfte darüber verlangen, ob die Sorte ein „schmelzender“ oder „nicht schmelzender“ Typ ist, was, obwohl kein Merkmal in der Merkmalstabelle, Auskünfte über die Ausprägungsstufen bestimmter in der Merkmalstabelle enthaltener Merkmale erteilen würde.“

[Ende des Dokuments]